Zeitschrift: Freiburger Geschichtsblätter

Herausgeber: Deutscher Geschichtsforschender Verein des Kantons Freiburg

Band: 63 (1983-1984)

Artikel: Mittelalterliche Gründungsstädte zwischen Freiburg und Greyerz als Beispiel einer überfüllten Städtelandschaft im Hochmittelalter

Autor: Flückiger, Roland

Kapitel: 4: Die Stadtanlagen im Quervergleich : Ergebnisse

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-339638

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

4. Kapitel

DIE STADTANLAGEN IM QUERVERGLEICH: ERGEBNISSE

Einleitung: Die Basse-Gruyère im Bewußtsein der Chronisten und Kartographen des 15. bis 18. Jh.

Justinger erwähnt in seiner Chronik (um 1430) als erster Arconciel / Illens, Greyerz und La Tour-de-Trême [1]. Die beiden Chronisten der Burgunderkriege, Schilling und Von Molsheim, zählen in der Liste der durch die Berner eroberten Burgen und Städte auch Illens, Pont, Vuippens, Vaulruz und Greyerz auf [2]. 1548 erscheint die Chronik von Stumpff: nebst der Schilderung historischer Ereignisse beschreibt sie erstmals eine Reihe von Landschaften mit ihren Städten, Dörfern, Burgen und Herrschaften im Gebiet der Eidgenossenschaft und ihrer Zugewandten Gebiete. Eine eingehende Würdigung erfahren dabei Arconciel / Illens, die Grafschaft Greyerz sowie die Herrschaft Corbières [3]. Diese Beschreibung muß Stettler 1626/27 gekannt haben, als er seine «Beschreibung Nüchtländischer Geschichten» niederschrieb, denn er stützt sich inhaltlich stark auf die 80 Jahre ältere Chronik von Stumpff [4]. In der Mitte des 17. Jh. erscheint die «Topographia Helvetiae, Rhaetiae et Valesiae» von Merian, in der, nebst einer größeren Notiz über die Grafschaft Greyerz als «andere vornehme Orth/so Theils Staettlein» «Boll», «Corbers», «Illingen», «Pont», «Wipping» und «Worru» Erwähnung finden. In der beiliegenden Karte sind Vaulruz, Bulle und Greyerz eingezeichnet [5]. In der zweiten Hälfte des 17. Jh. wird die Region in keiner weiteren eidgenössischen Chronik mehr genannt. Erst 1747/65 beschreiben das «allgemeine helvetische Lexikon» von Leu alle hier besprochenen Städte und 1763/80 die «neue und vollständige Topographie der Eydgenossenschaft» von Herrli-

Abb. 68: Ausschnitt aus der Karte von Schoepf (1578)

berger mit Ausnahme von Pont-en-Ogoz und Montsalvens ebenfalls alle Stadtanlagen. Dieses Werk enthält zudem wertvolle Abbildungen der Burganlagen von Corbières, Vuippens, Vaulruz, Bulle und Greyerz [6].

Auf der ältesten Karte der Eidgenossenschaft von Konrad Türst aus dem Jahre 1495/97 werden die «Graffschafft Gryers» und Illingen genannt [7]. Bis ins letzte Viertel des 16. Jh. ist deshalb Gruyère oder Greyerz nach dem Vorbild von Türst die einzige Stadtanlage, die auf den Karten der Eidgenossenschaft erscheint [8]. 1578 entwirft der Berner Arzt Schoepf aufgrund seiner eingeholten Beschreibungen ein völlig neues Kartenbild des Kantons Bern und der angrenzenden Gebiete in der heutigen Westschweiz. Er zeichnet dabei erstmals alle hier behandelten Stadtanlagen in eine Karte ein (Abb. 68). Im Kommentarband bezeichnet er die Anlagen von Corbières, Vuippens, Bulle, Greyerz und La Tour-de-Trême deutlich als Stadt *(oppidum)*, während er in Pont-en-Ogoz ein *casturm antiquum* nennt [9]. Die Karte von Mercator (1585/95) sowie die Freiburgerkarten von 1668 (Von der Weid) und 1767 (Walser) stützen sich ganz auf die von Schoepf gezeichnete Grundlage. Ein neues Kartenbild skizziert erst Gyger in der Mitte des 17. Jh. Dieses wird 1696 von Jaillot und 1698/1710 von Muoss übernommen: es erwähnt nur noch Corbières, Vuippens, Vaulruz, Bulle, Greyerz und La Tour-de-Trême [10]. Diese Feststellung zeigt deutlich, daß Arconciel / Illens, Pont-en-Ogoz und Montsalvens früher als die anderen Stadtanlagen untergegangen und somit aus dem Bewußtsein der Bevölkerung verschwunden sein müssen. Erst das im 18. Jh. einsetzende Geschichtsbewußtsein fördert diese frühen Wüstungen wieder zu Tage, während Corbières, Vuippens, Vaulruz, Bulle, Greyerz und La Tour-de-Trême wegen ihrer lückenlosen Weiterexistenz als Dorf oder Stadt nie aus dem Bewußtsein entschwunden sind (Tab. 11) [11].

Das Stadtrecht im Vergleich

Die gesicherten Daten von Stadtrechtsverleihungen liegen über einen Zeitraum von 120 Jahren verstreut. Weit größer dürfte aber der wirkliche Zeitraum zwischen der esten und der letzten

Chronik Karte (Freiburg)	Jahr	Autor	Titel	A/I	P	C	Vu	Va	B	G	T	M
Ch	1430	Konrad Justinger	(Chronik d. Stadt Bern bis 1421)	X/X						X	X	
Ch	1447/48	Johannes Gruyere	"Narratio belli ducis Sabaudiae et Bernensium contra Friburgenses									
Ch	1480	Diebold Schilling	(Die Berner Chronik des D'S')	/X	X		X	X		X		
Ch	1483	Peter v. Molsheim	(Freiburger Chronik der Burgunderkriege)	/X	X		X	X		X		
K	1495/97	Konrad Türst	"De situ confoederatiorum descriptio"	/X						X		
Ch	1495/97	Konrad Türst	Kommentar	/X			X			X		
K	1513/20	("Strassburger Ptolemäus")	"Tabula nova heremi Helvetiorum"							X		
K	1538 1560	Aegidius Tschudi/ Sebastian Münster	"Nova Rhaetiae atque totius Helvetiae..."							X		
Ch	1548	Johannes Stumpf	"Gemeiner loblicher Eydtgenoschafft stetten, Landen und Völkeren chronikwirdiger thaaten Beschreybung..."	X/X		X				X		
K	1552									X		
K	1555	Antonio Salamanca	(Reprod. der Tschudi-Karte v.1538							X		
K	1570	Abraham Ortelius	"Helvetiae descriptio Aegidio Tschudo auctoris."							X		
Ch	1576	Josias Simmler	"Von dem Regimente der löblichen Eidgenossenschaft..."									
K (F)	1578	Thomas Schoepf	"Inclitae Bernatum Urbis"	X/X	X	X	X	X	X	X	X	X
Ch	1578	Thomas Schoepf	Kommentarband		(X)	X	X		X	X	X	
K	1585/95	Gerhard Mercator	"Wiflispurgergow"	X/X	X	X	X	X	X	X	X	X
Ch	1588	Sebastian Münster	"Cosmographey oder Beschreibung aller Länder..."							X		
Ch	1598	Franz Guillimann	"De rebus Helvetiorum sive antiquitatum libri V"									
Ch	1626/27	Michael Stettler	"Grundliche Beschreibung Nüchtländischer Geschichten..."	X/X		X				X		
Ch	1642	Mathäus Merian	"Topographia Helvetiae, Rhaetiae et Valesiae..."	/X	X	X	X	X	X	X		
K	1642							X	X	X		
K	1657	Hans Konrad Gyger	"Helvetiae, Rhaetiae et Valesiae."			X	X	X	X	X	X	
K (F)	1668	F.P. von der Weid	"Inclitae Cantonis Friburgensis Tabula ... "	X/X	X	X	X	X	X	X	X	X
K	1696	Hubert Alexis Jaillot	"La Suisse divisée en ses treize Cantons"			X	X	X	X	X	X	
K	1698/ 1710	Heinrich Ludwig Muoss	"Helvetia, Thaetia, Valesia: das Schweitzer Land"			X	X	X	X	X	X	
K	1714	Johann Jakob Scheuchzer	"Nouvelle carte de la Suisse divisées en ses treize cantons"	/X	X	X	X	X	X	X	X	
Ch	1747/65	Hans Jakob Leu	"Allgemeines helvetisches eidgenössisches Lexikon"	X/X	X	X	X	X	X	X	X	X
Ch	1763/80	David Herrliberger	"Neune und vollständige Topographie der Eydgenossenschaft..."	X/X		X	X	X	X	X	X	
K (F)	1767	Gabriel Walser	"Kanton Freiburg sive Pagus Helvetiae Friburgensis... "	X/X	X	X	X	X	X	X	X	X

Tab. 11: Chroniken und Karten des 15.-18. Jh.

Verleihung gewesen sein: die älteste bekannte Handfeste, diejenige von Arconciel, datiert aus dem Jahre 1271; wahrscheinlich sind dort aber bereits um 1220/25 erste Freiheitsrechte verliehen worden. Die letzte genau datierte Handfeste stammt aus dem Jahre 1390 (Corbières); aber auch dort dürften bereits anfangs des 14. Jh. weitgehende Freiheitsrechte bestanden haben [12]. Eine auffallende Häufung von Neuverleihungen und Bestätigungen weist die zweite Hälfte des 14. Jh. auf: nach der Jahrhundertmitte erfolgen die Bestätigungen von Arconciel (1350) und Vaulruz (1359) sowie die älteste bekannte Neuverleihung an Greyerz (1359). Ins letzte Jahrzehnt des 14. Jh. fallen die älteste bekannte Neuverleihung an Corbières (1390) und die ältesten Bestätigungen der Urkunden von Montsalvens (1387/96), La Tour-de-Trême (1396), Bulle (1387) und Greyerz (1397). Gründe für diese auffallende Häufung von Befreiungen sind ganz eindeutig in der damals herrschenden wirtschaftlichen Depression zu suchen: dem wirtschaftlichen Aufschwung zwischen dem 11. und dem 13. Jh. setzte der «Schwarze Tod» im Jahre 1349/50 ein jähes Ende. Die Bevölkerungszahl sank mindestens um ein Fünftel, vielleicht sogar um ein Drittel. Viele Städte verloren die Hälfte ihrer Einwohner, kleinere Städte gingen zahlreich ab [13]. Auch die Basse-Gruyère wurde von diesem Pestzug heimgesucht: die Städte entvölkerten sich. In den folgenden 50 Jahren versuchten die Stadtherren, durch die Erteilung von weitreichenden Freiheitsrechten ihre Anlagen wieder mit Bewohnern zu füllen. Sie hofften insbesondere, durch den Zuzug neuer Zinspflichtiger ihre eigene finanzielle Lage zu verbessern.

Die Liste der Verleiher von Handfesten umfaßt nebst dem Bischof von Lausanne (an Bulle) nur gerade zwei gesicherte Namen von wichtigen Dynastenhäusern: die Grafen von Neuenburg – Aarberg (Arconciel) und die Grafen von Savoyen (Corbières, Vaulruz und Greyerz, eventuell auch La Tour-de-Trême und Montsalvens). Die Grafen von Greyerz sind, auch wenn sie unter Umständen bei der Verleihung der Handfesten von Corbières (1326/30), La Tour-de-Trême oder Montsalvens mitgewirkt haben, als Vasallen der Grafen von Savoyen zu betrachten [14]. Dieses Abhängigkeitsverhältnis kommt deutlich in der Verleihung der Handfeste von Greyerz zum Ausdruck, die nicht durch die eigentlichen Stadtherren, sondern durch deren Schirm-

	A	P	C	Vu	Va	B	G	T	M
1200						(1195/96: Marktrecht)			
	1220/25(?) (1229: Siegel d. Bürgersch.)					(1216: Marktrecht)			
	1.6.1271 (Ulrich von Aarberg)								
1300			(1301: bonas consuetudines)						
			1326/30(?)		13.1.1321 (Ludwig II. v. Savoyen)				
	28.11.1334								
	2.1350				14.7.1359	(1368: Plaict général)	14.7.1359 (Amadeus VI. v. Savoyen)		
	14.6.1377		(1375: altes Freiheitsrecht bestätigt)			nach 1368(?)			
									26.1./17.3.87
1400			3.7.1390 (Amadeus VII. v. Savoyen)			26.10.1397	9.4.1397	25.8.1396	20.12.1396
							4.11.1434	11.1434	
						22.6./18.7.62			
						1.6.1465			
						28.3.1474		1.6.1475	
			24.4.1493		5.3.1497		6.3.1494	1.3.1493	
1500			22.5.1500				11.3.1496 1.8.1500	2.8.1500	
							29.6.1514		
						25.1.1537			
								15.12.1539	
			9.11.1554				9.11.1554	2.12.1555	
							14.7.1557		
MO-DELL	FREIBURG (zähringisch)		FREIBURG (zähringisch)		MOUDON (savoyisch)	LAUSANNE (bischöflich-lausannisch)	MOUDON (savoyisch)	MOUDON (savoyisch)	MOUDON (savoyisch)

[ ] = älteste vermutete Verleihung (durch) [ ] = älteste bekannte Verleihung (durch)

Tab. 12: Stadtrechte im Ueberblick

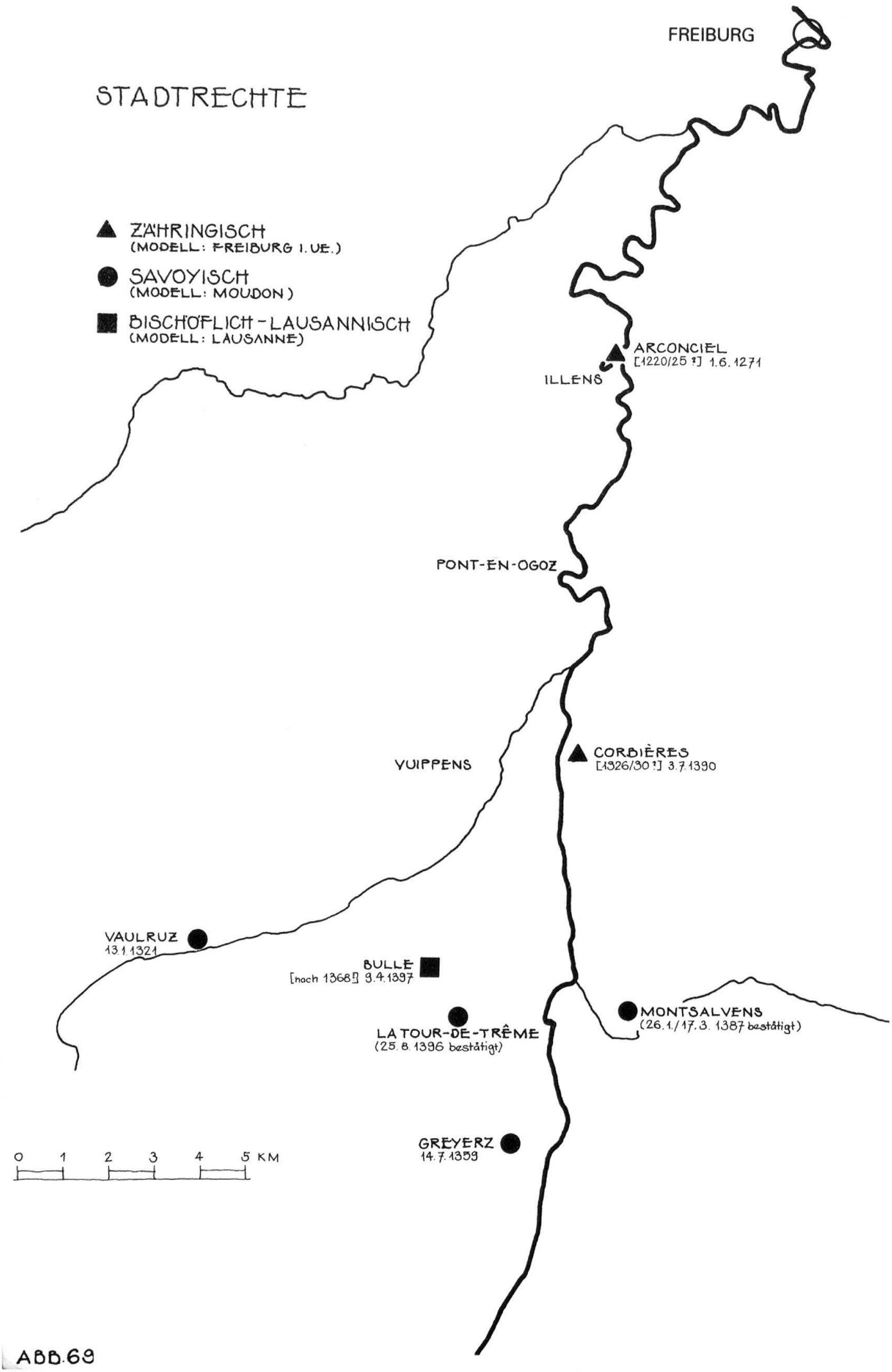
STADTRECHTE
ZÄHRINGISCH
(MODELL: FREIBURG I. UE.)
SAVOYISCH
(MODELL: MOUDON)
BISCHÖFLICH-LAUSANNISCH
(MODELL: LAUSANNE)
FREIBURG
ARCONCIEL
[1220/25 ?] 1.6.1271
ILLENS
PONT-EN-OGOZ
CORBIÈRES
[1326/30 ?] 3.7.1390
VUIPPENS
VAULRUZ
13.1.1321
BULLE
[nach 1368?] 9.4.1397
LA TOUR-DE-TRÊME
(25.8.1396 bestätigt)
MONTSALVENS
(26.1./17.3.1387 bestätigt)
GREYERZ
14.7.1359
0 1 2 3 4 5 KM

ABB. 69

herren, die Savoyer, erfolgt ist. Demnach sind Handfesten nur von bedeutenden Grafenhäusern sowie vom Bischof von Lausanne verliehen worden: Corbières erhält seine schriftlichen Freiheitsrechte nicht von den Herren von Corbières, sondern von den Savoyern, die 1326 sowie 1375 Stadtherren werden.

In dieser Feststellung liegt wohl auch eine Begründung für das Fehlen von Handfesten in Pont-en-Ogoz und Vuippens: zu keiner Zeit tritt dort ein direkt dem Kaiser unterstelltes Grafen- oder Herrschaftshaus als Stadtherr auf, das die Städte wirtschaftlich und politisch zu fördern sucht. So erleben diese beiden Städte den Übergang vom mündlichen zum schriftlichen Recht nicht; die Herren von Pont-en-Ogoz und Vuippens wenden auch im 14. Jh. weiterhin ungeschriebene Rechtsnormen an, die den Einwohnern keine eigentlichen Rechte zusichern, aber den Stadtherren eine für sie günstige Auslegung von Fall zu Fall erlauben (Tab. 12) [15].

In der hier untersuchten Region greifen drei verschiedene Rechtskreise ineinander: der zähringische, der savoyische und der bischöflich-lausannische. Sie widerspiegeln genau die drei politischen Kräfte, die in diesem Gebiet vom 12. bis 14. Jh. um die Vorherrschaft kämpfen: im Norden die Stadtherren von Freiburg (bis 1218 die Zähringer, bis 1277 die Kyburger, ab 1277 die Habsburger) und im Süden seit dem 13. Jh. die Savoyer, während die Schlüsselstellung bereits vor der Jahrtausendwende durch die Bischöfe von Lausanne eingenommen wird.

Die Hauptvertreter des zähringischen Stadtrechts auf schweizerischem Gebiet sind die beiden Handfesten von Bern und Freiburg, die sich auf die ursprünglichen, 1120 der Stadt Freiburg im Breisgau verliehenen Rechte abstützen. Sie dienen einer großen Zahl von noch erhaltenen Stadtrechten des 13. Jh. als Modell, so denjenigen von Murten (um 1245), Diessenhofen (1260), Thun (1264), Aarberg (1271), Burgdorf (1273), Erlach (1274), Laupen (1275) und Büren an der Aare (1288). Zähringisches Stadtrecht gelangt 1228 sogar – als geographisch isolierter Einzelfall – in Flumet (Savoyen) zur Anwendung [16]. In Arconciel und Corbières greift es auch auf die Basse-Gruyère über. Auffallend dabei ist, daß diese beiden Verleihungen zeitlich weit auseinander liegen: das erste Stadtrecht von Arconciel ist wohl um 1220/25 zu datieren, die älteste Handfeste von Corbières tritt erst

etwa 100 Jahre später, gegen 1320/25 auf. Sie ist damit auch mit Abstand die späteste Übernahme zähringischen Rechts überhaupt [17].

Die älteste Handfeste savoyischer Herkunft in der Westschweiz wird 1214 der Neugründung Villeneuve verliehen. Während der nächsten rund 70 Jahre, das heißt während der ganzen Zeit Peters II., sind in der Waadt nur vereinzelte, durch Savoyen neu verliehene Stadtrechte bekannt. Erst um 1290 setzt unter Graf Amadeus V. eine große Welle von Verleihungen ein: als Modell dienen fast ausnahmslos die 1285 der Stadt Moudon verliehenen *jura seu libertates, franchesie seu consuetudines*. Sie werden nacheinander Nyon (1293), Grandcour (1293), Mont-le-Vieux (1314/15), Vaulruz (1322), Châtel-St-Denis, Rue (1285/1323), Romont, Morges, Yverdon (alle 1328), Les Clées (1329 bestätigt), Palézieux, Ecoteaux (beide 1344), Coppet (1347), Echallens (1351), Orbe (1353 bestätigt), Grandson (1399) und Château-d'Œx (1436) verliehen. Zudem läßt sich ihr Einfluß auf weitere Handfesten wie Orbe, Vevey, Montreux und Baulmes nachweisen [18].

In der Basse-Gruyère hält das savoyische Stadtrecht im 14. Jh. Einzug: am 13. Januar 1321 verleiht Graf Ludwig II. von Savoyen seiner Neugründung Vaulruz die Handfeste von Moudon. Die drei der Grafschaft Greyerz zugehörigen Städte Greyerz, La Tour-de-Trême und Montsalvens erhalten ihre Freiheitsrechte nach dem Vorbild von Moudon in der zweiten Hälfte des 14. Jh.: für Greyerz ist die Verleihungsurkunde vom 14. Juli 1359 durch Graf Amadeus VI. von Savoyen in einem Vidimus bekannt; für La Tour-de-Trême und Montsalvens sind kurz vor dem Ende des 14. Jh. nur die Bestätigungen durch Rudolf IV. von Greyerz erhalten.

Die bischöflich-lausannischen Stadtrechte erlangen in der Westschweiz eine weit weniger wichtige Bedeutung als etwa die savoyischen. Sie werden außer in der Bischofsstadt selber nur in Dommartin (1230), St. Prex (1234), Avenches (1259), Cully (1283), Lucens (1336), Estavayer (1350), La Sarraz (1363) und Bulle (vor 1397) angewendet. Die als *Plaict Général* bekannte allgemeine Gerichtsordnung vom 3. Mai 1368 – angenommen in einer Versammlung von Adel, Geistlichkeit und Bürgertum und ratifiziert von Bischof Aymon von Cossonay – ist die älteste

erhaltene Fassung des Lausanner Stadtrechts. Auf ältere Rechtsgrundsätze aus der Mitte des 12. Jh. zwischen dem Bischof und der Stadt weist nur noch das Kartular von Lausanne hin [19]. Unbekannt ist das älteste Stadtrecht von Bulle, das Bischof Guillaume von Menthonay am 26. Oktober 1397 bestätigt. Es dürfte spätestens nach 1368 erstmals verliehen worden sein. Angewandt wurde das Recht der Bischofsstadt in Bulle aber mit großer Wahrscheinlichkeit bereits viel früher (Abb. 69) [20].

In der Art der Stadtrechtsübernahme ist ein grundsätzlicher Unterschied zwischen dem zähringischen und dem savoyischen Rechtskreis zu erkennen: die Handfesten nach dem Vorbild von Moudon, also diejenigen von Vaulruz, Greyerz, La Tour-de-Trême und Montsalvens werden im ganzen, das heißt ohne Aufzählung der einzelnen Artikel verliehen [21], die Urkunden für Arconciel und Corbières enthalten den genauen Wortlaut des verliehenen Stadtrechts. Der Text von Arconciel entspricht dabei – mit kleinen Änderungen – fast genau dem Vorbild von Freiburg, der Text von Corbières enthält einige wichtige Abweichungen und zusätzliche Artikel [22].

In ihren Grundzügen unterscheiden sich die drei hier besprochenen Rechtskreise kaum. Alle bauen auf dem Prinzip der persönlichen Freiheit des Stadtbürgers auf. Sie bieten dem Neuzuzüger gewisse Vorteile an: Schutz und Schirm, Freiheit vor Strafverfolgung durch einen auswärtigen Herrn nach «Jahr und Tag» (Asyl), Freiheit vor Lasten und Leistungen gegenüber Ansprüchen von Leibherren, Freiheit des Erwerbs von freiem Eigentum, Freiheit des Handels auf dem Markt (falls vorhanden), Freiheit der Verfügung von Todes wegen usw. Dadurch kann der Zuzüger seine angestammte oder bisherige soziale Stellung erheblich verbessern. Anderseits verpflichtet die Handfeste den Stadtbewohner zu Treue, Dienst und Steuer zugunsten des Stadtherrn. Als Beispiele von Dienstleistungen und Steuerabgaben seien hier erwähnt: der unentgeltliche Kriegsdienst während einer bestimmten Dauer, genannt *cavalcata*, sowie der Hofstättenzins, den der Bürger als Bewohner seines Hauses in der Stadt jährlich dem Stadtherrn zu entrichten hat [23].

Das Verkehrsnetz im Hochmittelalter

Die Geschichtsschreibung kennt die großen römischen Heerstraßen vor allem durch die «Peutingerschen Tafeln» aus dem 3./4. Jh. n. Chr. Diese zeigen, wie sich die Römerstraßen zur Überquerung der Alpen auf zwei Achsen konzentriert haben: auf die Bündnerpässe im Osten der heutigen Schweiz und den Großen Sankt Bernhardpaß im Westen. Die zweite Traverse besitzt den großen Vorteil, daß Richtung Nord–Süd nur eine Paßhöhe überschritten werden muß. Sie ist deshalb schon 58 v. Chr. stark begangen und wird 15 v. Chr. von Julius Caesar angeblich erstmals als Kunststraße angelegt. Die nördliche Fortsetzung führt nach *Octodurum* (Martigny) und *Viviscus* (Vevey), wo sich die Strasse aufteilt; nordwärts über *Minnodunum* (Moudon), *Aventicum* (Avenches), *Petinesca* und *Salodurum* (Solothurn) nach *Augusta Raurica* (Kaiseraugst) sowie nordwestwärts über *Lousonna* (Lausanne), *Urba* (Orbe) nach *Vesontio* (Besançon) [24].

Keine dieser großen römischen Heerstraßen führte demnach durch die Ebene von Bulle und dem Saanelauf entlang nach Freiburg. Dennoch nimmt die Forschung heute anhand der Bodenfunde und der nachgewiesenen Villen am Südfuß des Gibloux in der Ebene von Bulle ein Wegnetz an. De Bonstetten und Peissard datieren die im Hochmittelalter benützten Wege und Straßen zwischen Freiburg und Bulle in die Römerzeit. Schwab nennt für die Region südlich von Greyerz nur spärliche Einzelfunde, vermerkt aber eine Römerstraße über den Col des Mosses. Die Frage nach den zur Römerzeit allenfalls benützten Pässen zwischen dem oberen Saanelauf (Bulle) und dem unteren Rhonetal (Martigny) ist aber noch nicht völlig geklärt. Der Weg durch das Saanetal nach Rougemont gehört wohl nicht zu den am frühesten begangenen Routen, der Engpaß zwischen Montbovon und La Tine setzte dem Durchgangsverkehr ein natürliches Hindernis entgegen. Sind zur Römerzeit bereits Pässe am oberen Saanelauf begangen, dürften es der Col de Jaman oder der Weg durch das Hongrintal gewesen sein [25].

Auch nach der Zeit der Völkerwanderung bleibt das römische Straßennetz bestehen: der geringe Verkehr und das mangelnde Interesse der germanischen Völker an einem gut ausgebauten

Straßennetz (keine stehenden Heere und kein Posten- und Nachrichtendienst mehr) lassen die vorhandenen Wege aber vorerst verkümmern. Erst unter Karl dem Großen blühen der Verkehr im allgemeinen und die Transporte über die Alpenpässe nach dem Burgund im besonderen wieder auf. Symptome für das Wiedererstarken der Kultur sind auch Kloster- und Kirchengründungen. Die vielen Berichte über Reliquientransporte aus jener Zeit bestätigen die Wiedergeburt von Handel und Verkehr. Einhard, der Biograph Karls des Großen, meldet zwei Wege von St-Maurice ins Frankenrech, wovon einer durch alemannisches Gebiet über Solothurn führt. Aber auch die Vorkehrungen Karls des Großen für eine Reichsteilung zeigen, welche Bedeutung im besonderen dem Großen Sankt Bernhardpaß damals wieder zukommt. Dies zeigen auch die ersten bekannten befestigten Marktorte, die in der Waadt im 10. Jh. am Zufahrtsweg zu diesem Übergang entstehen [26].

Im Gebiet der heutigen Westschweiz entwickelt sich im 9. Jh. als Abspaltung aus dem sich auflösenden Karolingerreich das hochburgundische Königreich mit den Hauptzentren St-Maurice und Payerne. Ausdruck einer ganz einzigartigen kulturellen und wohl auch wirtschaftlichen Dynamik in diesem Raum sind die Gründungen verschiedener Abteien, Klöster und Pfarrkirchen. Die heute durch verschiedene archäologische Ausgrabungen erhärtete Sage von etlichen Kirchengründungen im Thunerseeraum durch Rudolf II. von Burgund deutet die mögliche Ausstrahlung Hochburgunds über die Alpenpässe an.

In der Basse-Gruyère gestatten die Machtverhältnisse in der zweiten Hälfte des ersten Jahrtausends Rückschlüsse auf wichtige Straßenverbindungen. In Vuadens besitzt das Kloster St-Maurice laut einer Schenkungsurkunde des burgundischen Königs Sigismund ein Gut aus königlichem Besitz. Bis zur Jahrtausendwende nennt das Kloster außerdem Besitz und Rechte in *Castellum,* das sehr wohl Châtel-St-Denis sein könnte, sein Eigen. Bedeutungsvoll ist sodann die frühe Sicherung von Rechten und Besitz durch das Lausanner Bistum. Zwei Urkunden aus einem Rechtsstreit um kirchliche Zehnten zeigen, daß im 9. Jh. sowohl in Bulle als auch in Vuippens Kirchen vorhanden sind. Die Eusebiuskirche von Bulle ist eine bischöfliche Stiftung, sie wird Mutterkirche (*ecclesia mater*) der umliegenden Kirchen genannt.

Burgundisches Königsgut, frühe Güter und Rechte des Bischofs und des Kapitels von Lausanne sowie die Entstehung eines der mächtigsten Grafengeschlechter (Grafen von Greyerz) am Oberlauf der Saane lassen bereits vor der Jahrtausendwende bedeutende Verkehrswege aus dem unteren Rhonebecken (St-Maurice) ins Saanetal vermuten. Die Verbindung durch die Talenge bei La Tine dürfte auch noch im Frühmittelalter unbegangen sein; 1115 wird in dieser Gegend bei der Gründung des Priorates in Rougemont nur ein Leibeigener genannt. Deshalb sind wohl vor allem der Col de Jaman und der Weg durch das Hongrintal begangen. Bulle entwickelt sich an dieser Nord–Süd–Verbindung sehr früh zum wichtigen Umschlags- und Marktplatz.

Eine interessante, bis heute aber weder widerlegte noch bestätigte Hypothese zur Erklärung der sehr frühen Bedeutung dieses Verkehrsweges hat Gisi entwickelt: nach 859 soll diese Verbindung den einzigen Zugang Lothars II. von seinen nördlichen Besitzungen (Mittelreich nach der Teilung von 844) zum Bistum Sitten und damit zum Großen Sankt Bernhardpaß und nach Italien ermöglicht haben [27].

In der Zeit des Investiturstreites und der Zähringer, das heißt vom Ende des 11. Jh. bis zum Beginn des 13. Jh., dehnt sich das Interesse des deutschen Reichs und der großen Adelsgeschlechter auf den Zentralalpenraum aus. Die Verkehrsstruktur der heutigen Schweiz erhält in dieser Periode ihre entscheidende Ausformung. Zwei neue Züge verändern das von der römischen Zeit übernommene Bild grundlegend: Der Gotthard tritt in den Brennpunkt und verdrängt den Großen Sankt Bernhard und die Bündnerpässe im Laufe der Zeit an die Peripherie des späteren schweizerischen Paßsystems und die Hauptachse West–Ost wird durch die zähringischen Städtegründungen von der Broyetal–Jurafußlinie nach Süden an den Rand des höheren Mittellandes verschoben [28].

Im 14. und 15. Jh. häufen sich die schriftlichen Belege, die über die Benützung der Alpenpässe Zeugnis ablegen. Bis zum Bau der modernen Paßstraßen im 19. Jh. scheint sich der Verkehr auf fast alle Übergänge zu verteilen: klimatische, politische oder topographische Gründe sind oft maßgebend, daß gerade der eine Paß dem anderen vorgezogen wird. Da die Lasten auf Maultiere ver-

laden sind, werden meistens die kürzesten Wegstrecken gesucht: die Wegstunden sind entscheidend für die Wahl des Überganges. Zudem zwingt oftmals die beschränkte Transportkapazität bestimmter Säumer, auf andere Routen auszuweichen [29].

Die mittelalterlichen Verkehrswege zwischen Freiburg, Bulle und Romont, aber auch die Paßübergänge am oberen Saanelauf sind bis heute archäologisch und urkundenmäßig schlecht erforscht. Wichtige Vorarbeiten hat vor mehr als hundert Jahren De Bonstetten geleistet. Nach seiner Karte führen die zwei bedeutendsten Straßen von Ste-Appoline (südlich von Freiburg an der Glâne, kurz vor deren Einmündung in die Saane gelegen) rechtsufrig über Chésalles, Ependes, Ferpicloz, Pont-la-Ville und linksufrig über Ecuvillens, Farvagny, Avry nach Gumefens und weiter zusammen über Vuippens, nach Vuadens/Vaulruz und Romont. Die rechtsufrige Straße überquert die Saane nach De Bonstetten bei Chésalles («au Port») und in Pont-la-Ville [30]. Hüffer erforscht 1921 die Abteien und Priorate in der Waadt. Er stellt fest, daß das Hospiz auf dem Großen Sankt Bernhard bereits im 12. Jh. das Priorat in Sâles und Kirchen (ab 1228 als Priorate bezeichnet) in Farvagny und Avry-devant-Pont sein Eigen nennt. Auch wird seit 1228 in Freiburg, an der Straße nach Ste-Appoline, ein dem Großen Sankt Bernhard gehörendes Hospiz genannt. Er schließt aus all diesen Angaben, daß die linksufrige Saanestraße im Mittelalter eine große Bedeutung besessen haben muß [31]. Zudem wird 1174 im Schenkungsbuch des Klosters Altenryf ein Hospiz in Magnedens genannt [32]. Aebischer veröffentlicht 1930/39 einen grundlegenden Aufsatz über das freiburgische Straßenwesen, wobei er sich ganz besonders auf seine neuen Erkenntnisse aus der Analyse von Flurnamen stützt [33]. Im großen und ganzen bestätigt er die Ergebnisse von De Bonstetten. Nur die rechtsufrige Straße korrigiert er an zwei Stellen: von Ferpicloz führte sie nach seinen Forschungen nicht über Senèdes, sondern über Essert und Treyvaux nach Pont-la-Ville; sodann lag der zweite Saaneübergang nach ihm nicht in Pont, sondern in Corbières, von wo die Straße nach Riaz geführt haben soll. Auch sieht er einen weiteren möglichen Saaneübergang zwischen Villarvolard und Morlon. Peissard stützt sich 1941 in seiner Karte ganz auf die Vorarbeiten von Aebischer. Er übersieht dabei aber, daß der Weg von der Brücke von Corbières

nicht direkt nach Riaz, sondern um den Hügel von Everdes herumführte [34].

Weitere, insbesondere archäologische Aufschlüsse über das mittelalterliche Straßensystem zwischen Freiburg und Bulle sind bis heute nicht publiziert. Dieses relativ lückenhafte Bild soll deshalb hier mit Hilfe von einigen neuen, grundsätzlichen Analysen ergänzt werden. Die dabei verwendeten Quellen sind insbesondere die reichlich vorhandenen Urbare und Zehntpläne sowie Aufzeichnungen von Klöstern als Zentren des Wirtschafts- und Rechtslebens. Schlüsse können aber auch gezogen werden aus der Lage von Brücken und Fähren sowie von Hospizen und Hospitälern, die in der Beherbergung von Reisenden im Mittelalter eine zentrale Rolle spielten. Nicht zuletzt erlauben Hinweise aus der Orts- und Flurnamenforschung, alte Straßenzüge zu lokalisieren, die noch in Flurbezeichnungen weiterleben [35]. Folgendes kann der bisherigen Forschung hinzugefügt werden: 1410 besteht eine wohl nur lokalen Bedürfnissen dienende Brücke zwischen Arconciel und Illens. Die Auflager für die Trägerbalken auf der Seite Arconciel sind noch heute sichtbar [36]. Der *pont de Thusy* bei Pont-la-Ville wird seit 1480 regelmäßig genannt; aber auch dieser Übergang dient wohl nur dem lokalen Verkehr [37]. Der wichtigste Saaneübergang zwischen Freiburg und Bulle im Mittelalter ist in Corbières, wo seit 1343 eine Brücke nachgewiesen ist: die Straße Freiburg–Romont über Treyvaux, Corbières, Riaz und Vaulruz läßt sich in den Urbaren in Chésalles, Essert, Hauteville, Corbières und Vaulruz als *via de Corberes* nachweisen [38]. Anhand der Flurbezeichnung *Vy de Corbières*, die noch im Siegfriedatlas auftaucht, darf ein weiterer Saaneübergang (Fähre, Furt oder Brücke) zwischen Villarvolard und Morlon angenommen werden [39]. Zwei Brücken sind im Mittelalter von Bulle aus zu erreichen: die erste führt den Weg nach dem Jaunbachtal bei Broc über die Saane, die zweite überquert die Saane östlich von Greyerz (*pont qui branle*). Sie stellt, unter Umgehung des bischöflichen Albeuve, die Wegverbindung mit Montbovon und den im Mittelalter offenbar häufig begangenen Übergängen Col de Jaman und Hongrin her [40].

Insgesamt sind also im Mittelalter zwischen Freiburg und Greyerz, auf einer Distanz von etwa 25 km, fünf bis sieben Übergänge über die Saane zu erwähnen, was auf ein relativ dichtes

Wegnetz schließen läßt. Während der gesamten untersuchten Zeit tragen die Wege in den Urbaren jeweils nur den Namen der nächstgelegenen Ortschaft. Einzig die Straße von Romont über Corbières nach Freiburg besitzt wohl eine gewisse Bedeutung: sie wird im 14. und 15. Jh. stets *via de Corberes* genannt [41]. Die wichtigen Verkehrs- oder Handelsrouten führen im Mittelalter aber entweder durch das Broyetal an Freiburg vorbei oder, bedingt durch die zähringische Machtpolitik, von Romont über Freiburg nach Bern [42].

Ebenfalls schlecht erforscht sind die mittelalterlichen Verkehrswege über die Pässe der oberen Grafschaft Greyerz. Die bereits erwähnten frühen Beziehungen in das Gebiet von Bulle durch das hochburgundische Königreich und das Bistum Lausanne weisen auf die alte Verbindung vom unteren Rhonetal in die Basse-Gruyère, entweder über den Col de Jaman oder durch das Hongrintal. Spätestens im 14. Jh. könnte auch der Col des Mosses als Übergang ins Saanetal Bedeutung erlangen: die Zinsrödel von Vanel erwähnen in diesem Jahrhundert bereits eine stattliche Anzahl von Feuerstätten zwischen Château-d'Œx und Montbovon. Zudem verkauft Graf Peter von Greyerz 1341 das Recht, zwischen den beiden Grischbächen Zoll einzuziehen. 1403 besetzen die Greyerzer Grafen die Burg Aigremont in Le Sépey und beurkunden in einem langwierigen Erbschaftsstreit ihr reges Interesse an der Beherrschung des Weges nach Aigle. 1456 wird die Brücke genannt, die bei Greyerz über die Saane führt. In den Burgunderkriegen weist Freiburg die Grafen von Greyerz an, die Einfallsachse von Süden militärisch gut zu sichern. In der Bedeutung dieses Paßweges dürfte sogar ein Hauptgrund zur Entstehung und vor allem zum Erstarken der Grafschaft Greyerz zu suchen sein. Von ihrem Hauptsitz aus kontrollieren die Grafen den gesamten Verkehr auf diesem Weg. Nicht weniger bedeutungsvoll erscheinen spätestens im 14. Jh. die Verkehrswege durch das Jaunbachtal (Jaunpaß ins Simmental, Euschelspaß zum Schwarzsee). Sowohl die Herren von Corbières, als auch die Grafen von Greyerz streiten dort um Rechte. 1314 wird in einer Urkunde deutlich festgehalten, daß die untere Burg von Montsalvens zur Herrschaft Corbières gehört. Sogar die Grafen von Savoyen sichern sich, wenn auch nur für kurze Zeit und zur Abwendung der Kriegsgefahr, eine Befestigung in Form

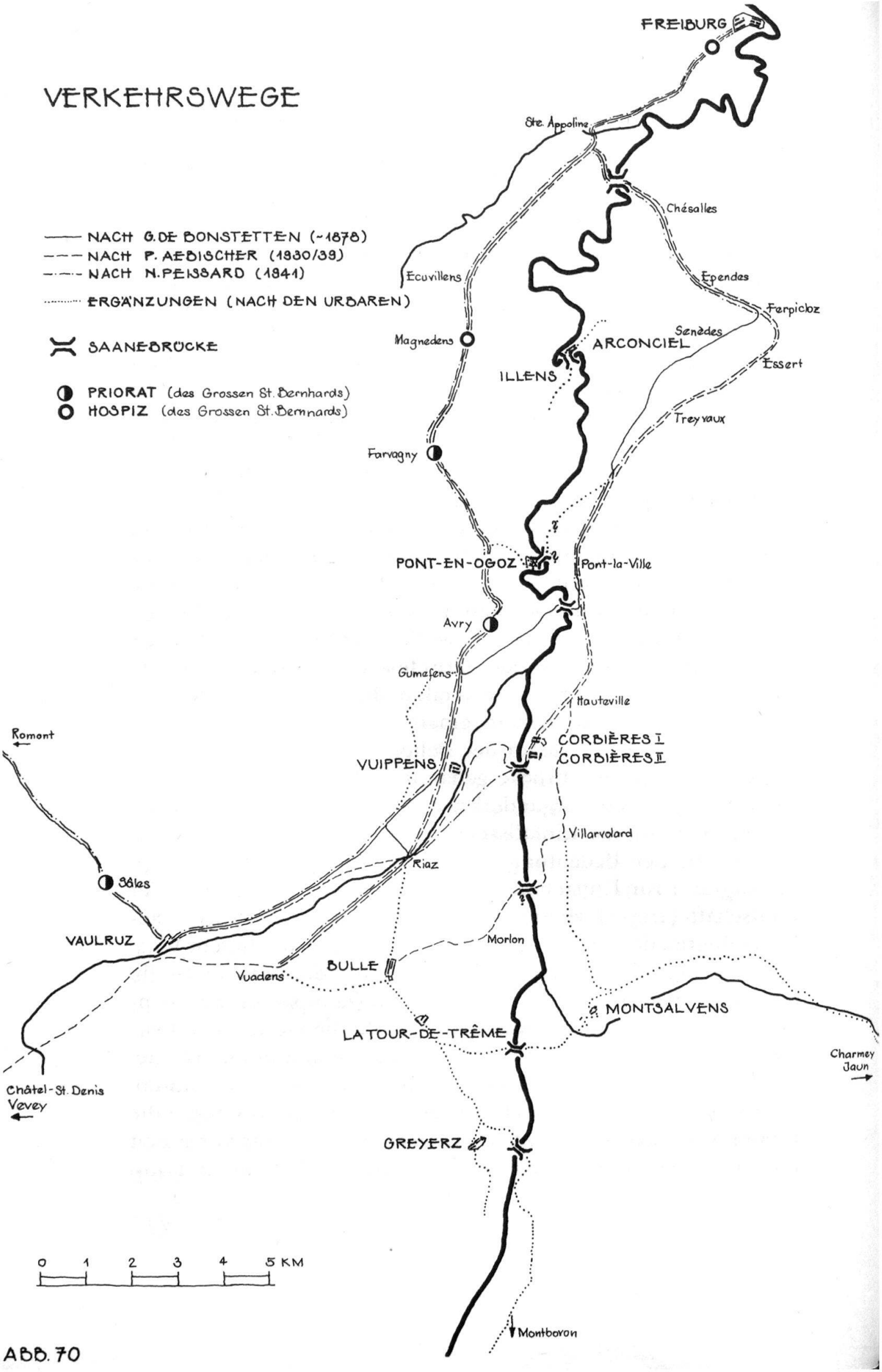
VERKEHRSWEGE
NACH G. DE BONSTETTEN (~1878)
NACH P. AEBISCHER (1930/39)
NACH N. PEISSARD (1841)
ERGÄNZUNGEN (NACH DEN URBAREN)
SAANEBRÜCKE
PRIORAT (des Grossen St. Bernhards)
HOSPIZ (des Grossen St. Bernhards)
FREIBURG
Ste. Appoline
Chésalles
Ecuvillens
Ependes
Ferpicloz
Senèdes
Magnedens
ARCONCIEL
ILLENS
Essert
Treyvaux
Farvagny
PONT-EN-OGOZ
Pont-la-Ville
Avry
Gumefens
Hauteville
Romont
CORBIÈRES I
CORBIÈRES II
VUIPPENS
Villarvolard
Riaz
Sâles
VAULRUZ
Morlon
BULLE
Vuadens
MONTSALVENS
LA TOUR-DE-TRÊME
Charmey
Jaun
Châtel-St. Denis
Vevey
GREYERZ
0 1 2 3 4 5 KM
Montboron

ABB. 70

einer kleinen Stadtanlage (Montsalvens) am Eingang ins Jaunbachtal. Nach Grosjean wird auf dieser Achse im 14. und 15. Jh. vor allem Wein und Butter gehandelt (Abb. 70)[43].

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß sich im Bekken von Bulle schon im frühen Mittelalter zwei wichtige Verkehrswege kreuzen, wobei der bedeutendere in Nord–Süd-Richtung verläuft. In Bulle entsteht deshalb sehr früh das wirtschaftliche Zentrum der Region. Diese ausgezeichnete Erschließung durch Verkehrswege dürfte einer der Hauptgründe sein, warum in dieser Gegend vom 12. bis ins 14. Jh. bedeutende und weniger bedeutende Feudalherren um die Wette Städte gründen. Jeder möchte am erhofften Erfolg teilhaben.

Die Wirtschaftsstruktur der Stadtanlagen im Überblick

Bulle und Greyerz sind die einzigen Städte, deren Markt mehrmals urkundlich erwähnt wird. Der 1195/96 aufflammende Streit um das Marktrecht zwischen dem Bischof von Lausanne und den Grafen von Greyerz hat eine Reihe von Urkunden hinterlassen, aus denen die Bedeutung dieser Märkte ersichtlich ist[44]. Interessant ist dabei die Feststellung, daß nur gerade diese Gründungen ihr städtisches Bild bis heute erhalten haben. In den Handfesten von Corbières und Arconciel regeln zahlreiche Artikel das Marktgeschehen. In Corbières belegen die vielen, in den Urkunden genannten gewerblichen Aktivitäten und das eigene, in einer weiteren Region verwendete Maßsystem eine rege Markttätigkeit im Mittelalter[45]. In Arconciel fehlen weitere Hinweise zum Marktgeschehen wohl einfach deshalb, weil die Stadt bereits im 14. Jh. untergegangen ist[46]. Die Handfeste von Moudon, die in Vaulruz, La Tour-de-Trême und Montsalvens zur Anwendung gelangte, enthält sehr viele Artikel, die das Marktgeschehen regeln[47]. Weil dieses Stadtrecht jedoch stets im ganzen, das heißt ohne Aufzählung der einzelnen Artikel verliehen wurde und auch keine weiteren Urkunden über den Markt bekannt sind, ist dort die Existenz eines eigenen Marktes unsicher. In Vaulruz wird ein solcher wohl nur im 14. Jh., unter den Grafen von Savoyen, eine gewisse Bedeutung erlangt haben: das Urbar von 1355 zeigt eine voll entwickelte Stadtanlage, wogegen

die Bevölkerungsentwicklung im 15. Jh. einen raschen Niedergang widerspiegelt [48]. In La Tour-de-Trême wird kaum jemals ein Markt abgehalten worden sein: Bulle und Greyerz lagen zu nahe bei diesem militärischen Stützpunkt der Grafen von Greyerz. Die dort verwendeten Greyerzer Maße und Gewichte zeigen die politische und wirtschaftliche Abhängigkeit vom Grafschaftshauptort deutlich [49]. Das burgum von Montsalvens kann, vor allem wegen seiner geografischen Lage nie einen Markt von Bedeutung besessen haben: wirtschaftliche Aktivitäten sind nicht belegt. Auch steht das Städtchen am Ende des 14. Jh., bei der erstmaligen Bestätigung der Handfeste von Moudon, bereits kurz vor dem Niedergang [50]. In Pont-en-Ogoz und Vuippens fehlen jegliche Nachrichten zum Marktgeschehen. Diesen beiden Städten ist wohl nie ein eigenes Marktrecht verliehen worden.

Die größtenteils aus den Urbaren gelesenen Angaben über ortsansäßige Gewerbebetriebe und Handwerksberufe zeigen ein ziemlich einheitliches Bild: überall ist ein mehr oder weniger breit gefächertes Angebot vorhanden. Ausnahmen sind Arconciel und Montsalvens; für beide muß nochmals der frühe Untergang (im 14. Jh., bzw. kurz nach 1400) als Grund für die fehlenden Nachweise erwähnt werden. Die ältesten erhaltenen Urbare von Arconciel (1441) und Montsalvens (1451) nennen in den bereits abgegangenen mittelalterlichen Anlagen keine Einwohner mehr (Tab. 13). Das Gewerbe ist in allen Städten mäßig entwickelt, die gewöhnlichen und überall notwendigen Berufe wie Metzger und Müller, Schneider und Schuhmacher, Zimmerleute und Maurer, Schmiede und Weber überwiegen. Spezialisten wie Leinenweber, Messerschmiede, Nagelschmiede, Seiler, Wagenmacher und andere treten äußerst selten auf. Die wirtschaftliche Funktion dieser Städte besteht vor allem in der Absatzvermittlung von Erzeugnissen aus dem äußerst beschränkten Marktgebiet und dessen Versorgung mit fremden Erzeugnissen. Die Märkte werden auch von Kaufleuten aus der übrigen Waadt besucht, ein eigentlicher Fernhandel jedoch fehlt. Der Austausch beschränkt sich auf Beziehungen zu gleichgestellten Nachbarn. Das kommt auch darin zum Ausdruck, daß im Leben dieser Städte die wirtschaftlichen Verbände eine geringe Rolle spielen: Zünfte gibt es offenbar nicht, aber auch Brüderschaften der

	A	P	C	Vu	Va	B	G	T	M
MARKT									
□ nach der Handfeste ausdrücklich bezeugt	1271		1390		1322		1359	1396	1387/1396
■ zusätzlich durch Urkunden nachgewiesen			1394			1195/96,1216, 1342,1445,...	1195/96,1216, 1320,42,...		
GEWERBEBETRIEBE									
Ofen (furnum)		1231,1320,38, 52,79,80,...	1408,1511	1381,1401, 1504	1346,1403, 1572	1329,1524	1411	1433	
Mühle (molendinum)		1290,96,1403	1337,1511	1178,1381,..	1364,1401,..	1325,28,1478	1499	1433,51,1538	
Stampfe (batitorium)		1296,1338,..		1381,1403		1328,1524	1499	1451	
Säge				1421	1355,1526	1328,1522,24		1451	
Walke						1328,1524			
BERUFE									
1 Baumeister (cementarius)	1162,77,1201								
2 Zimmermann (carpentator)			1326	1449		1277,1378			
3 Bäcker (fornerius)	1270	1338	1395	1564					
4 Metzger (carnifex)			1395			1379			
5 Schuhmacher (sutor)			1310	1445	1355	1378	1434,42		
6 Barbier (barberius)		1379							
7 Schmied (faber)	1251	1358,1405	1329	1438	1355		1416,24,..		
8 Kürschner (pelliparus)					1355				
9 Gerber (cerdo)						1384			
10 Weber (textor)							1436		
11 Händler (mercator)			1394			1401			
GELDWAEHRUNG	Lausanner	Lausanner	Lausanner	Lausanner	Lausanner	Lausanner	Lausanner	Lausanner	Lausanner
MASS/GEWICHT (Zahlen nach Dubler)									
Längenmass:									
pied/aune (cm)						/119,75	29,83/119,34		
(im Gründungsplan nachgewiesen) (cm)			C II: 29,83	29,5	32,74		28,1	29,83	
Getreidemass:									
quarteron (l)			9,84			13,74	13,63		
Flüssigkeitsmass:									
pot (l)			2,28			2,74	2,65		
Gewicht:									
livre (g)			520 (17 uz)			523(17,54uz)	520 (17 uz)		

Tab. 13: Wirtschaftsstruktur im Ueberblick

Handwerker und Kaufleute erwähnen die heute bekannten Quellen keine [51].

Im Mittelalter sind Maß und Gewicht lokal sehr unterschiedlich definiert. Je nach der wirtschaftlichen oder politischen Macht des betreffenden Herrscherhauses oder Stadtherrn finden bestimmte Maße in der näheren oder weiteren Umgebung Anwendung. So stehen zwischen Freiburg und Bulle im Mittelalter drei selbständige Maß- und Gewichtssysteme in Gebrauch [52]: diejenigen von Corbières, Greyerz und Bulle. Die beiden letzten finden nur in ihren eigentlichen «Stammgebieten» – den Besitzungen der Grafen von Greyerz und der Bischöfe von Lausanne – Anwendung. Maß und Gewicht von Corbières hingegen werden über diese Herrschaft hinaus verwendet, so in Vuippens, Echarlens, Broc, Bellegarde, im Kloster Humilimont und in Montsalvens [53]. In Arconciel finden seit der Verleihung der Handfeste auch Maß und Gewicht aus Freiburg Verwendung [54]. Ähnliches gilt für Vaulruz, wo mit der Handfeste das savoyische Maßsystem von Moudon übertragen wird [55]. Die in Pont-en-Ogoz verwendeten Maße und Gewichte sind nicht aufzuschlüsseln. Wahrscheinlich hat dort, analog zu Arconciel, das Freiburger Maßsystem Anwendung gefunden; insbesondere die frühe indirekte Einflußnahme der Grafen von Kyburg als Stadtherren von Freiburg (1231) auf Pont-en-Ogoz läßt dies vermuten [56].

In Lausanne besteht bereits im frühen Mittelalter eine merowingische Münzstätte. Das älteste vom deutschen Kaiser verliehene Münzregal in der Waadt gehört seit dem 11. Jh. dem Bischof von Lausanne. Deshalb wird im Hochmittelalter in der ganzen Diözese Lausanne, zu der auch die Basse-Gruyère gehört, mit der Lausanner Währung gerechnet [57]. Das 1286 vom Kaiser an Ludwig I. von Savoyen verliehene Münzrecht wird noch im Spätmittelalter ausgenützt. Die in Nyon geprägten Münzen vermögen sich aber nur in der unter savoyischer Herrschaft stehenden Waadt durchzusetzen; in der Basse-Gruyère nennen die Urbare des 14. und 15. Jh. alle Zinsen und Abgaben in Lausanner Währung [58]. Die Verleihung des Münzrechtes an Graf Rudolf IV. von Greyerz im Jahre 1396 verdient an dieser Stelle noch besondere Beachtung, obwohl die Grafen von diesem Recht bis kurz vor dem Konkurs keinen Gebrauch machen. Erst 1552 läßt Graf

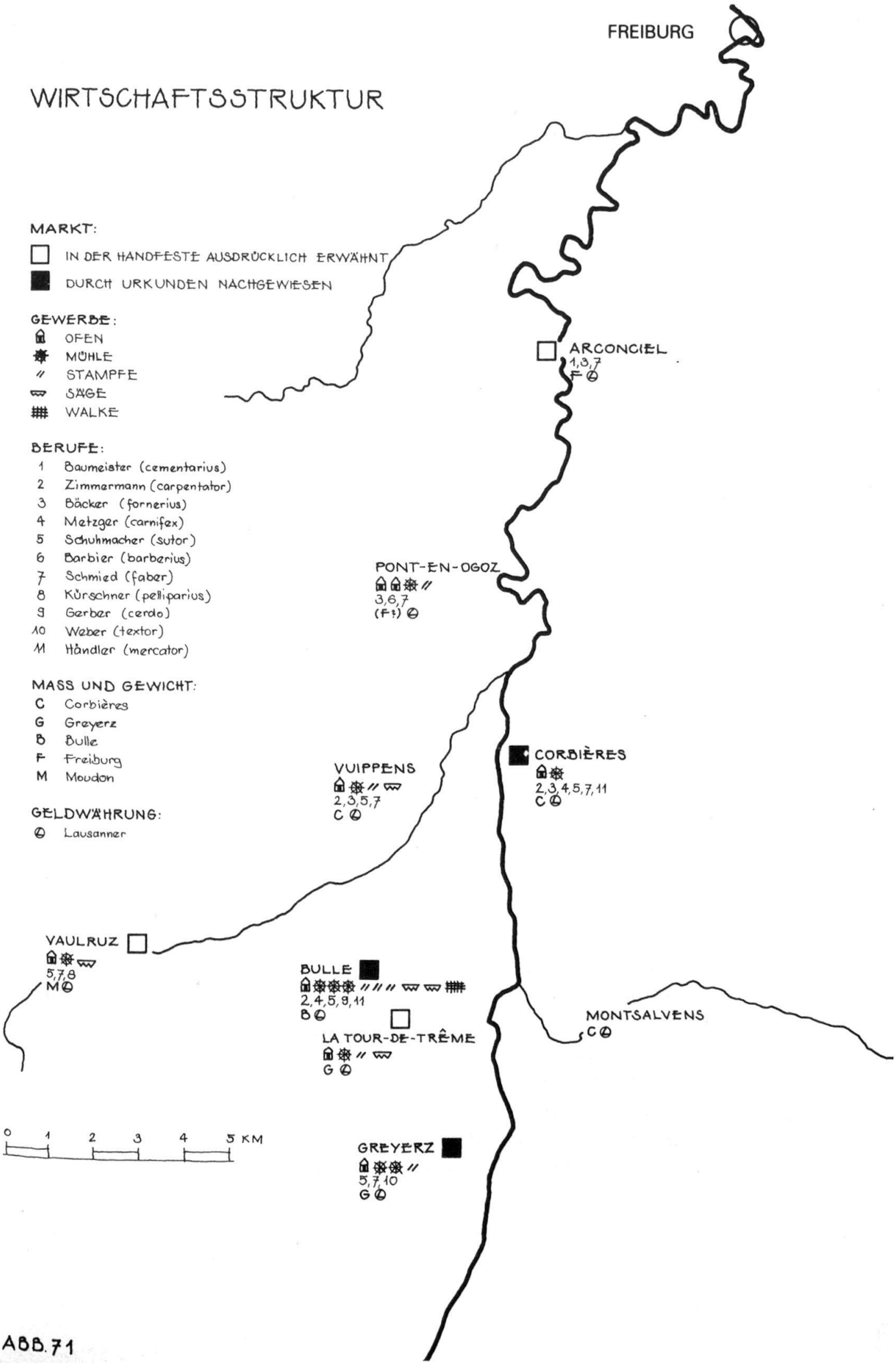
WIRTSCHAFTSSTRUKTUR
FREIBURG
MARKT:
IN DER HANDFESTE AUSDRÜCKLICH ERWÄHNT
DURCH URKUNDEN NACHGEWIESEN
GEWERBE:
OFEN
MÜHLE
STAMPFE
SÄGE
WALKE
BERUFE:
1 Baumeister (cementarius)
2 Zimmermann (carpentator)
3 Bäcker (fornerius)
4 Metzger (carnifex)
5 Schuhmacher (sutor)
6 Barbier (barberius)
7 Schmied (faber)
8 Kürschner (pelliparius)
9 Gerber (cerdo)
10 Weber (textor)
11 Händler (mercator)
MASS UND GEWICHT:
C Corbières
G Greyerz
B Bulle
F Freiburg
M Moudon
GELDWÄHRUNG:
Lausanner
ARCONCIEL
1,3,7
F
PONT-EN-OGOZ
3,6,7
(F?)
CORBIÈRES
2,3,4,5,7,11
C
VUIPPENS
2,3,5,7
C
VAULRUZ
5,7,8
M
BULLE
2,4,5,9,11
B
LA TOUR-DE-TRÊME
G
MONTSALVENS
C
GREYERZ
5,7,10
G
0 1 2 3 4 5 KM

ABB. 71

Michel durch Jakob Kuhn im Kanton Uri und Jean Garmiswyl in Freiburg eigene Münzen prägen, was sofort heftige Reaktionen von Freiburg hervorruft [59].

Die Untersuchung der Wirtschaftsstruktur ergibt somit ein ziemlich gleichmäßiges Bild: mit einer Ausnahme (Montsalvens) sind in jeder Stadtanlage Gewerbe- und Handwerksbetriebe nachweisbar, die diese in wirtschaftlicher Hinsicht von der sie umgebenden bäuerlichen Dorfstruktur abheben. Aus dieser Gleichmäßigkeit ragt dennoch eindeutig ein zentraler Marktort hervor: Bulle. Dort sind nicht nur am meisten Gewerbebetriebe und sehr verschiedenartige Handwerksberufe angesiedelt (obschon die natürliche Lage von Bulle in bezug auf die Wasserkraft sehr ungünstig erscheint), dort werden auf dem spätestens seit dem 12. Jh. bestehenden Markt auch eigene Maß- und Gewichtseinheiten verwendet (Abb. 71).

Die Sozialstruktur im Überblick: Adel – Beamte – Bürgerschaft

Die mittelalterliche Gesellschaft ist streng nach Stufen gegliedert, die sich in den erhaltenen Urkunden aus der Rangfolge der Zeugen ablesen lassen. Zusamen mit der Kirche bildet der Adel die oberste Stufe im Sozialgefüge. Umfassender Besitz an Grund und Boden, zahlreiche Einkünfte, Zehnten, Rechte und Ansprüche verschiedenster Art sind sein Kennzeichen. Zur materiellen Grundlage kommen die Verfügungsgewalt über Menschen, die Gerichtsherrschaft und die Banngewalt. Der Adelige ist «Herr», er kann Befehle erteilen und hat Untergebene im Abhängigkeitsverhältnis.

Im 11. und 12. Jh. entstehen in der Westschweiz eine Anzahl von neuen, lokalen Machtträgern als Folge des politischen Vakuums nach dem Untergang des hochburgundischen Reiches 1032 westlich der Saane. Diese neuen Machtträger sind an ihrem ausschließlich gebrauchten Titel *comes* (Graf) oder *dominus* (Herr) zu erkennen. Sie treten stets in Verbindung mit dem Namen ihrer Stammburg in Erscheinung [60].

In unserem Gebiet dominieren als lokale Machtträger die Grafen von Greyerz (mit den Städten Greyerz, La Tour-de-

Trême und Montsalvens) und die Herren von Corbières, die beide im frühen 12. Jh. nachgewiesen sind, deren (eventuell gemeinsamer?) Ursprung aber um einiges früher anzusetzen ist. Als weniger bedeutende Vertreter des lokalen Adels sind die Herren von Pont und die Herren von Vuippens (als Seitenlinie der Herren von Corbières) zu erwähnen [61]. In Arconciel, Vaulruz und Bulle dagegen wirkt kein eigener lokaler Adel; hier treten auswärtige Machtträger als Stadtherren auf.

Die nächsttiefere Stufe im sozialen Gefüge des Hochmittelalters bildet der Dienstadel. Je größer die Territorialherrschaft eines Adelsgeschlechtes, desto umfangreicher ist der Kreis der Dienstleute und Vasallen, die auf der Burg oder in ihrer Nähe leben und als Statthalter, Gutsverwalter oder bewaffnete Ritter bestimmte Funktionen wahrnehmen.

Ein eigentlicher Dienstadel ist aus den Urkunden der Frühzeit von Arconciel, Pont-en-Ogoz, Corbières, Bulle, Greyerz und Montsalvens bekannt: in der neuenburgischen Gründungsstadt Arconciel treten in der zweiten Hälfte des 12. Jh. eine Reihe von Ministerialen auf, die 1214 bei der Aufteilung der Güter im Hause Neuenburg gleichmäßig auf die drei Mitglieder des Grafenhauses verteilt werden. In Corbières und Bulle nennen die Urkunden während des ganzen Mittelalters Ministerialen der jeweiligen obersten Stadtherren. Dienstadelige der Grafen von Greyerz werden im Jahre 1200 in einer Urkunde zwischen den Grafen und dem Bischof von Lausanne erwähnt. Es darf angenommen werden, daß solche, teils dem adeligen Stand angehörige Ministerialen in der oberen Stadtanlage von Greyerz gewohnt haben: die Urbare enthalten diesbezügliche Hinweise. In Vuippens und Vaulruz sind Beamtenfunktionen vorhanden, die als Erblehen bestimmten Adelsfamilien gehören. Dies sind in Vuippens der *mestralis* und in Vaulruz der *vicedominatus*. Sie stehen immer über den anderen Beamten der Stadt und sind zum Beispiel an den Zinseinnahmen beteiligt [62].

In der Mitte des 12. Jh. tritt in den Urkunden erstmals der Begriff *miles* (= Ritter) als Titel und nicht mehr als Bezeichnung für einen Dienstmann im Sinne von Reiter auf. Er ist nun stets gefolgt von einer Ortsbezeichnung, analog zu *comes* oder *dominus*. Dieser Brauch verbreitet sich schlagartig, so daß bald in vielen Dörfern *milites* nachzuweisen sind. Diese neue Gesellschafts-

schicht, in der sich bäuerliche Aristokratie und emporsteigende Ministerialität treffen, wird zu einem wichtigen Element im sozialen Gefüge des Hochmittelalters. Die Vorfahren der Herren von Pont treten 1173 erstmals als *milites* auf, in Montalvens wird der erste Burgherr im späten 12. Jh. so genannt [63].

Eine mehr oder weniger ausgebaute Beamtenschaft ist mit Ausnahme von Pont-en-Ogoz und Montsalvens in den meisten Stadtanlagen bereits in der Frühzeit bekannt. Auffallend sind dabei besonders die zahlreichen, in den Urkunden des Klosters Altenryf genannten Beamten in Arconciel: nebst dem *maior* (ab 1196 *castellanus* genannt), dem *minister* (ab 1251 *mistralis* genannt) und dem *seneschalus* (auch *dapifer* oder *discoforus* genannt) ist hier vor allem der 1178 erstmals auftretende *portarius* (Torwächter) von Bedeutung [64]. Aber auch in Corbières, Vuippens, Bulle und Greyerz sind spätestens im 13. Jh. der *castellanus* oder der *mistralis* als Verwalter der Stadt im Namen des Stadtherrn bekannt, in Vaulruz und La Tour-de-Trême treten diese gleich nach der Stadtgründung in der ersten Hälfte des 14. Jh. auf. In Corbières, Bulle und Greyerz nennen die Urkunden außer dem *portarius* im 14. und 15. Jh. noch einige Lehrer, die meistens mit einem der lokalen Geistlichen identisch sind. In Corbières ist dieser Lehrer zugleich auch Schreiber (*notarius*) [65]. In Montsalvens fällt die erste Nennung von Beamten in die Zeit nach dem Untergang der Stadtanlage. Immerhin darf aus der Tatsache, daß die Handfeste von Moudon als Stadtrecht Anwendung findet und daß sich noch 1433 ein Johannes Torwächter von Montsalvens nennt, auf das Vorhandensein einer Beamtenschaft in dieser Stadtanlage geschlossen werden [66]. In Pont-en-Ogoz nehmen die Stadtherren nach den bekannten Urkunden bis ins 15. Jh. alle Beamten- und Verwaltungsfunktionen selber wahr: erst 1432 wird ein Kastlan genannt, der nicht mehr der großen Familie der Herren von Pont-en-Ogoz angehört [67]. Bis auf Ausnahmen werden in allen Stadtanlagen der Region Geistliche genannt: Montsalvens besitzt weder Kirche noch Kapelle und La Tour-de-Trême erhält erst 1603 eine eigene Kirche mit Pfarrer. In der alten Kapelle liest bis ins 17. Jh. der Pfarrer von Greyerz wöchentlich eine Messe (Tab. 14) [68].

Leitbegriff der vom 10. bis 12. Jh. in der Westschweiz entstehenden Marktorte ist die Bürgerschaft. Die neue Bezeichnung

	A	P	C	Vu	Va	B	G	T	M
ADEL									
Dienstadel	1178/ 1214	1173	1177			1239	1200		(1177)
Adelige Beamte: vicedominatus					1316				
mestralis				1296					
BEAMTE									
major/	1146					1161			
castellanus	1196	(1340) 1432	1334	1319	1330	1318	1524	1336	1421
minister/	1148			1258			1179		
mistralis	1251		1227	1327				1496	
seneschalus/dapifer/discoforus	1146								
portarius	1178		1390			1299	1314		1433
scolasticus/magister			1335			1485	1468		
notarius			1335						
sacerdos/presbiter/curatus	1264	1163	1303	855	1349	855	1277	(Kirche 1603)	
BUERGERSCHAFT									
burgenses	1271	1250	1301	1258	1321	1195/96	1323	1396	

Tab. 14: Adel-Beamte-Bürgerschaft

burgensis tritt, nachdem sie im europäischen Nordwesten bereits in der Mitte des 11. Jh. öfters auftaucht, im nachmals schweizerischen Gebiet erst im 12. Jh. allgemein in Erscheinung. Sie kennzeichnet die besondere Rechtsstellung dieser Städte gegenüber der Landschaft [69]. Verglichen mit dem schweizerischen Durchschnitt treten Bürger im Untersuchungsgebiet, mit Ausnahme von Bulle, nochmals ein Jahrhundert später auf. Wohl werden 1195/96 erstmals *burgenses* von Bulle als Zeugen in einer Urkunde zwischen dem Bischof von Lausanne und den Grafen von Greyerz genannt, regelmäßig erscheinen Bürger aber erst in der Mitte des 13. Jh.: 1250 in Pont-en-Ogoz, 1258 in Vuippens und 1271 in Arconciel. Die Bürger von Corbières, Vaulruz, Greyerz und La Tour-de-Trême sind sogar erst aus den Urkunden des 14. Jh. bekannt [70].

Die mittelalterliche Stadtanlage unterscheidet sich also von der ländlichen Dorfstruktur nicht nur in wirtschaftlicher Hinsicht – verschiedenartiges Gewerbe und Markt, anstelle vorherrschender Bauernbetriebe –, sondern auch im sozialen Aufbau: das breite Fundament der Bevölkerungspyramide bildet die Bürgerschaft, die sich hauptsächlich aus Gewerbetreibenden und Händlern, Fuhrleuten und Gastwirten zusammensetzt. Die schmale Spitze wird durch den Adel und den im 12. und 13. Jh. in den Adelsstand steigenden Dienstadel gebildet [71].

Die Einwohnerzahlen mittelalterlicher Stadtanlagen lassen sich nur sehr lückenhaft ermitteln. Oftmals fehlen Angaben über Jahrzehnte, ja über ganze Jahrhunderte, meistens liegen nur schwer vergleichbare Zahlen vor. Die Zinspflichtigen lassen sich nur beschränkt mit der Anzahl Feuerstätten oder Häuser vergleichen [72]. Zudem beginnen die Aufzeichnungen in den nicht savoyischem Einfluß unterstehenden Gebieten meistens erst in der zweiten Hälfte des 14. Jh.; Übersichten über ganze Regionen, wie zum Beispiel die Visitationsberichte der Diözese Lausanne setzen erst im 15. Jh. ein [73].

Die ältesten Einwohnerzahlen können aus den im 14. Jh. erstellten Urbaren errechnet werden. Mit einer Ausnahme (Pont-en-Ogoz: 1338) setzen diese aber erst nach dem großen Pestzug von 1349/50 ein. So läßt sich hier nur eine sehr lückenhafte Übersicht über die Entwicklung der Einwohnerzahlen zwischen 1300 und 1500 entwerfen [74]. Dieses Bild stimmt aber überra-

Jahr		A	P	C	Vu	Va	B	G	T	M
1250	51	27(Z?)								
					Z : Zinspflichtige W : Wehrpflichtige H : Häuser					
1300					( ) : Schätzung (aus unvollständigen Urbaren)					
	38		(60Z)							
1350	52		(40Z)							
	55					78Z/85H				
	58		(55Z)							
	64					75H				
	68				(75Z)					
	78						120Z/89H			
	79		(30Z)							
	81				(47Z)					
	85		(31Z)							
1400	03				24Z	58Z/69H				
	05		(20Z)							
	08			84Z/71H			124Z			
	33					36Z			61Z	
	38				(21Z)					
	41	-								
	45		(25Z)							
	49				29Z					
1450	51							30Z	73Z	
	68					34Z/34H				
	72			38Z						
	74				(29Z)					
	78						101Z/87H			
	80					32Z				
	83		(30Z)							
	84				(29Z)					
	87		(30Z)							
1500	91				(31Z)					
	08		(30Z)							
	23					31Z				
	30								62Z	
	40		(25Z)							
1550	48							36Z		
	56			24Z						
1600										
	47			26W						

Tab. 15: Zinspflichtige, Wehrpflichtige und Häuser

schend genau mit demjenigen überein, das Dubuis anhand der verfügbaren Unterlagen für die Kastlanei Monthey erhalten hat [75]: der große Pestzug von 1349/50 bildet eine erste wichtige Markierung innerhalb der demographischen Entwicklung. Vorher ist die Bevölkerungszahl ständig angestiegen, nach 1350 beginnt, ausgelöst durch den «schwarzen Tod», eine anderthalb Jahrhunderte dauernde Depression, die einen allgemeinen Rückgang der Bevölkerung zur Folge hat: nach Abel sinkt die Bevölkerungszahl Europas um mindestens einen Fünftel [76]. In Bern stirbt 1350 mehr als die Hälfte der Stadtbevölkerung. In der Basse-Gruyère scheint der Rückgang noch gravierender ausgefallen zu sein: in Pont-en-Ogoz zum Beispiel sinkt die Zahl der Zinspflichtigen von etwa 60 im Jahre 1338 auf etwa 20 im Jahre 1405, in Vaulruz von 78 im Jahre 1355 auf 36 im Jahre 1433. Der Rückgang beträgt also in Pont-en-Ogoz innerhalb von 70 Jahren zwei Drittel, in Vaulruz innerhalb von 80 Jahren mehr als die Hälfte (Tab. 15 und Abb. 72). Von einem solchen Schock können sich nur die bedeutenden Stadtanlagen wieder erholen. Wichtige Gründe für den Untergang der Stadtanlagen von Pont-en-Ogoz, Corbières, Vuippens und Vaulruz sind in dieser Wirtschaftsdepression, ausgelöst durch die Pest von 1349/50 zu suchen [77]. Deutliche Zeugnisse von der vernichtenden Auswirkung dieses Seuchenzuges bieten das Urbar von Pont-en-Ogoz aus dem Jahre 1385 und die zahlreichen Schenkungsurkunden an die Kirche von Corbières im Jahre 1350 (Abb. 73) [78].

Um 1350 bestehen in der Basse-Gruyère nebst den zwei größten Anlagen Bulle und Corbières – mit 500 bis 600 Einwohnern – noch vier Städte mit mehr als 200 Einwohnern: Pont-en-Ogoz, Vuippens, Vaulruz und La Tour-de-Trême; Arconciel zählt bereits zur kleinsten Gruppe; Greyerz und Montsalvens haben wohl nie mehr als 200 Einwohner besessen. Um 1500 hat sich das Bild gänzlich verändert: nebst der immer noch größten Stadt Bulle kann sich erstaunlicherweise das greyerzische La Tour-de-Trême mit mehr als 300 Einwohnern an zweiter Stelle halten; Pont-en-Ogoz, Corbières, Vuippens, Vaulruz und Greyerz gehören der Gruppe der «Zwergstädte» an, Arconciel und Montsalvens sind gänzlich abgegangen. Der dazwischen liegende Zeitraum von eineinhalb Jahrhunderten markiert die wirtschaftliche Depression, die auf den großen Pestzug folgt. Im schweizerischen

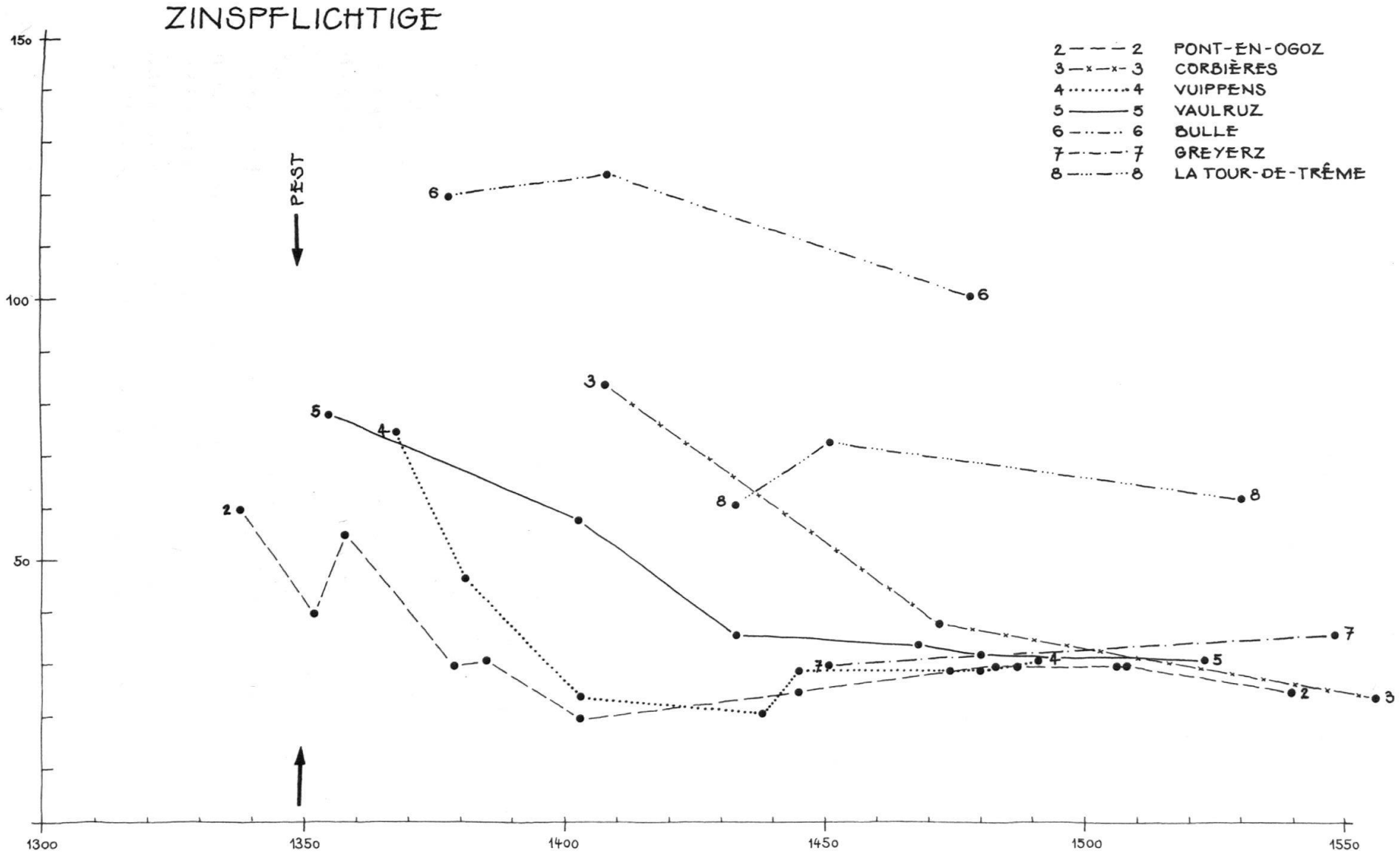
ZINSPFLICHTIGE
2 — — — 2 PONT-EN-OGOZ
3 —x—x— 3 CORBIÈRES
4 ····· 4 VUIPPENS
5 ——— 5 VAULRUZ
6 —··—·· 6 BULLE
7 —·—·— 7 GREYERZ
8 —···—··· 8 LA TOUR-DE-TRÊME
PEST
150
100
50
1300
1350
1400
1450
1500
1550

ABB. 72

Vergleich sind in der Basse-Gruyère 1350 keine Mittel- und Großstädte mehr vorhanden (Tab. 16)[79].

Einwohner	Anteil Basse-Gruyère um 1350	Anteil Basse-Gruyère um 1500	Anteil Schweiz um 1500 (nach Ammann)
Großstadt: (2000–10 000 Einwohner)	–	–	5 %
Mittelstadt: (1000–2000)	–	–	10 %
Kleinstadt: (500–1000)	22 %	11 %	10 %
Kleinststadt: (200–500)	45 %	11 %	25 %
Zwergstadt: (unter 200)	33 %	56 %	25 %
TOTAL	100 %	78 %	75 %
bis 1500 abgegangen	–	22 %	25 %

Tab. 16: Größenvergleich der Städte

Die Aufzeichnung der Herkunftsorte neu zuziehender Stadtbürger in Arconciel (1251) und in Vaulruz (1355)[80] zeigt einen grundsätzlichen Unterschied zwischen der Bevölkerungsstruktur einer frühen (12. Jh.: Arconciel / 13. Jh.: Romont) und einer späten Gründungsstadt (14. Jh.: Vaulruz). In der frühen Städtegründungszeit wandern Handwerker und Gewerbetreibende über sehr große Distanzen ein (20–30 km und mehr), um sich eine neue Existenz in ihrem Handwerksberuf aufzubauen. Im 14. Jh. füllen sich die neugegründeten Städte mit Bauern aus der Umgebung (innerhalb 15 km), die in der Stadt mehr Freiheiten und eine bessere Lebensgrundlage erwarten. Weil aber bald nach der Entstehung dieser Städte die Zeit der wirtschaftlichen Depression einsetzt, kann sich dieser Wunsch nach einer neuen und gesicherten Existenz in den meisten Fällen nicht erfüllen[81].

SOZIALSTRUKTUR

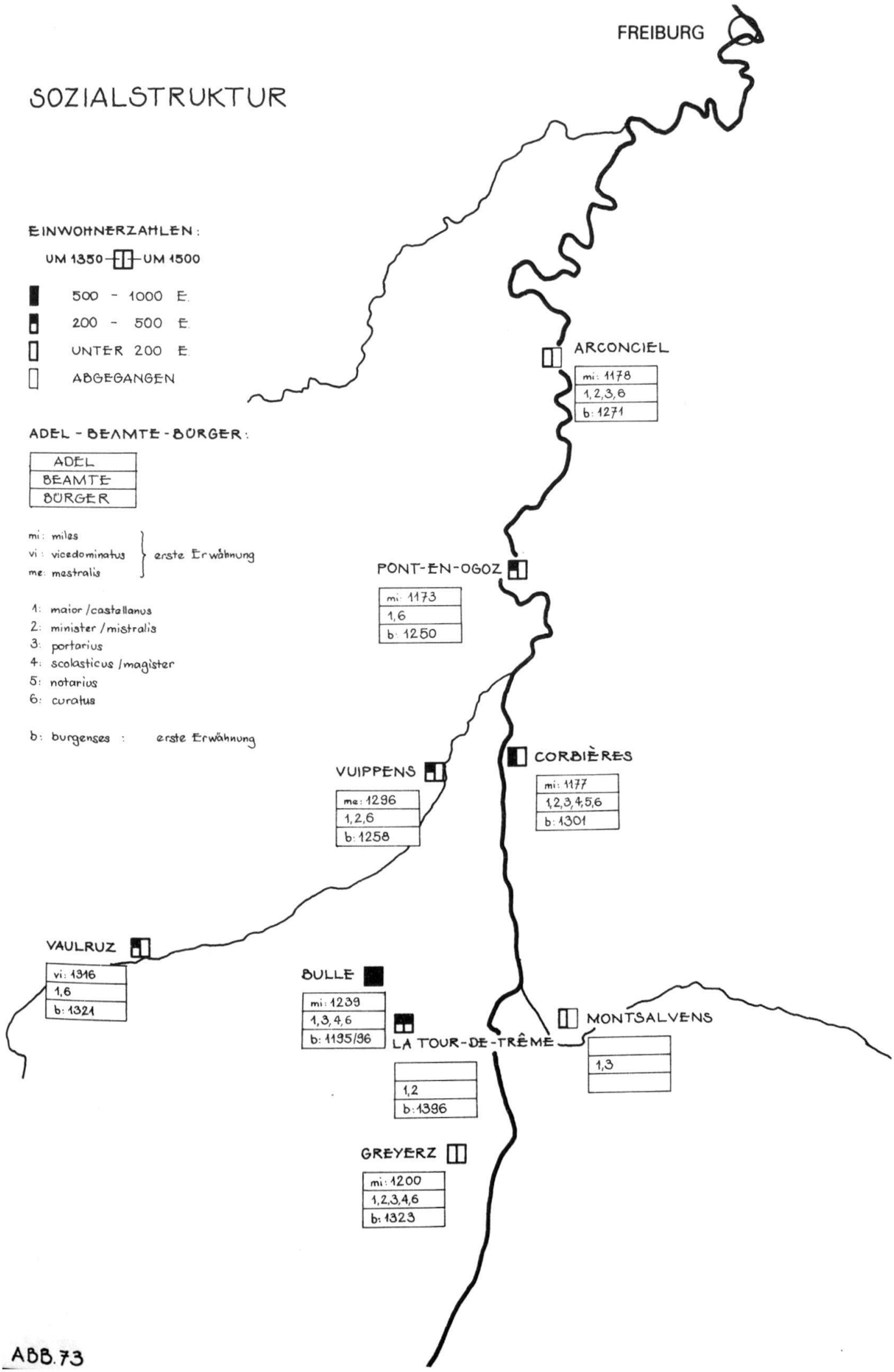

ABB. 73

Politische Vitalität: Ansätze zur Selbstverwaltung der Städte durch die Bürgerschaft

Im mittelalterlichen Feudalsystem ist in der Regel jeder Bauer oder Stadtbewohner von einem Lehensherrn (Graf, Gerichtsherr, Vogtherr, Bischof, Abt, Probst usw.) in grundherrlicher und persönlicher Hinsicht abhängig. Aus dieser mehr oder weniger großen Abhängigkeit werden Belastungen der Untertanen, wie zum Beispiel Dienstleistungen (Frondienste, *corvées*) oder Zins- und Zehntenabgaben, sowie Rechte dieser Herren, wie zum Beispiel das Recht auf Gericht und auf Steuern, abgeleitet [82].

Untertanen können grundsätzlich frei oder unfrei sein. Freie Untertanen werden in den Urkunden *liber* oder *franchus* genannt. Nach Quisard waren die Vorfahren des *franchus* immer frei, die Vorfahren des *liber* dagegen früher unfrei [83]. Unfreie Untertanen werden mit den verschiedensten Adjektiven benannt. Die Bezeichnung ändert von Herr zu Herr, von Ort zu Ort, ja fast von Fall zu Fall [84]. In der Waadt werden die gänzlich ohne Recht an ein bestimmtes Land gebundenen Untertanen *talliabiles* genannt. Sie gehören mit Hab und Gut ihrem Herrn; sie bezahlen die *tallia*, eine Steuer, die sie an ein bestimmtes Land bindet und sind dem Todfall (*manus morta*) unterstellt [85]. Zwischen diesen und den freien Untertanen treten viele Zwischenstufen auf, je nach Art und Umfang der einzelnen noch bestehenden oder befreiten Belastungen. Morard stellt nach umfangreichen Studien zu dieser Frage fest, daß es wenig sinnvoll wäre, zwischen frei und unfrei verschiedene Stufen auszuscheiden [86]. Als wichtigste unter diesen Zwischenstufen tritt in der ganzen Waadt öfters die Bezeichnung *ligius* auf. Sie beschreibt einen teilweise (von der *tallia* und vom Todfall) befreiten Untertanen. Morard sieht in dieser am Ende des 14. und im 15. Jh. im Kanton Freiburg sehr verbreiteten Bezeichnung eine Reaktion der Grundherren auf die nach dem Pestzug von 1349/50 einsetzende Abwanderung der Landbevölkerung in die großen Städte [87].

In der Basse-Gruyère werden alle Bürger in Stadtanlagen mit einer Handfeste frei genannt, so in Arconciel seit 1271, in Vaulruz seit 1321, in Greyerz seit 1359, in La Tour-de-Trême seit 1396 und in Montsalvens seit 1388/96. In Corbières, wo die älteste

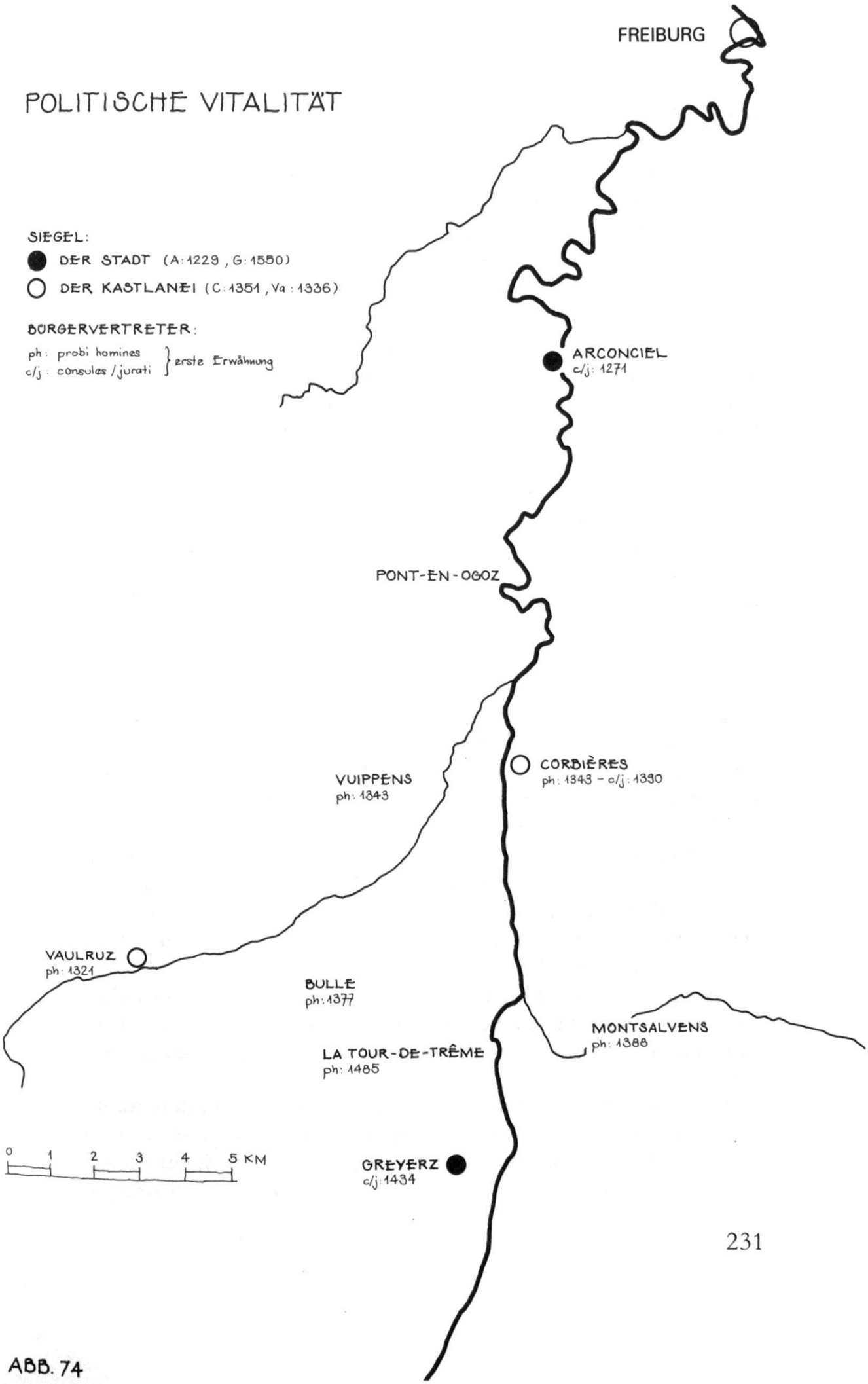
POLITISCHE VITALITÄT
SIEGEL:
DER STADT (A: 1229, G: 1550)
DER KASTLANEI (C: 1351, Va: 1336)
BÜRGERVERTRETER:
ph: probi homines
c/j: consules / jurati
erste Erwähnung
FREIBURG
ARCONCIEL
c/j: 1271
PONT-EN-OGOZ
CORDIÈRES
ph: 1343 – c/j: 1390
VUIPPENS
ph: 1343
VAULRUZ
ph: 1321
BULLE
ph: 1377
MONTSALVENS
ph: 1388
LA TOUR-DE-TRÊME
ph: 1485
0 1 2 3 4 5 KM
GREYERZ
c/j: 1434

ABB. 74

bekannte Handfeste von 1390 datiert, werden schon 1301 freie Bürger erwähnt: die Bürgerschaft ist dort also spätestens im 13. Jh. befreit worden [88]. Auch in Bulle sind die Bürger wohl schon früh frei. Keine Urkunde belegt dies aber vor 1377 [89]. Die beiden Stadtanlagen, die nie ein schriftliches Stadtrecht erhalten haben – Pont-en-Ogoz und Vuippens – kennen noch am Ende des 14. Jh. Unfreie. So sind 1379 in Pont nur etwa zwei Drittel der Einwohner frei, 1381 in Vuippens knapp die Hälfte [90]. Nicht alle Stadtbewohner sind also *per definitionem* frei, wie dies Strahm für mittelalterliche Stadtanlagen allgemein angenommen hat [91]. Vielmehr besteht offenbar ein direkter Zusammenhang zwischen verliehenem Stadtrecht und freier Bürgerschaft; der Satz «Stadtluft macht frei» gilt deshalb nur für die Bürger von Städten mit einer schriftlichen Handfeste.

Die Wurzeln städtischer Selbstverwaltung greifen im europäischen Raum bis weit ins 11. Jh. zurück: *primores* oder *optimi civitates* sind Bezeichnungen, die diese Entwicklung in ihrer Frühzeit andeuten; *conjurati* oder *consules* sind die Begriffe, die im 12. Jh. auch in der Westschweiz urkundlich bezeugt sind [92]. Im untersuchten Gebiet treten diese Leitbegriffe einer werdenden Selbstverwaltung der Städte durch die Bürgerschaft erst im 13. Jh. vereinzelt und im 14. Jh. in größerem Maße auf. In der Handfeste von Arconciel sind 24 *jurati* erwähnt, die die Bürger alljährlich als ihre Vertreter wählen [93]. 1321 und 1343 werden die *probi homines* von Vaulruz sowie von Corbières und Vuippens angesprochen [94]. 1377 erlaubt der Bischof von Lausanne den *probi homines* von Bulle, das Ohmgeld selber einzukassieren und für den Unterhalt der Befestigungsanlagen zu verwenden [95]. 1388 werden erstmals auch in Montsalvens *probi homines* genannt [96]. In der Handfeste von Corbières von 1390 wird fesgelegt, daß die Bürger alljährlich zwölf Räte (*consules*) als ihre Vertreter wählen [97]. Seit 1412 ziehen die Bürger von Greyerz das Ohmgeld ebenfalls selber ein und 1434 erhalten sie das Recht, einen Rat aus ihrer Mitte zu wählen. 1485 schließlich treten auch in La Tour-de-Trême *probi homines* auf [98].

Mit Ausnahme von Pont-en-Ogoz werden also in allen Stadtanlagen Vertreter der Bürgerschaft in Form von *probi homines*, *consules* oder *jurati* genannt. Anzahl, Funktion und Wahl dieser Bürgervertreter sind in den beiden Handfesten nach zähringi-

schem Vorbild (in Arconciel und Corbières) genau definiert. Die savoyischen Handfesten sowie das bischöfliche Recht in Bulle dagegen kennen keine Bürgervertreter. Die Bürger erhalten hier erst Jahrzehnte später das Recht, Abgeordnete zu wählen. Anlaß ist ausnahmslos der Wille der Stadtherren, ihre Bürger in der Zeit der wirtschaftlichen Depression nach der Pestepidemie von 1349/50 in ihrer Stadt zu behalten [99].

Das von den Grafen von Neuenburg–Aarberg an Arconciel verliehene Siegel steht in der Reihe der schweizerischen Stadtsiegel an fünfter Stelle nach Bern, Zürich, Freiburg i.Üe. und Basel [100].

Bern 1224	Solothurn 1230
Zürich 1225	Murten 1239
Freiburg i.Ue. 1225	Luzern (1245), 1259
Basel (1225 nur urkundlich erwähnt) 1251	Aarberg 1249
Arconciel (1229), 1235	Thun 1250

Tab. 17: Die ältesten bekannten Stadtsiegel (nach Schulthess und Hofer)

Gerade dieser Vergleich zeigt die wichtige politische Stellung, die die Stadt Arconciel zu Beginn des 13. Jh. innehat. Ihr Stadtsiegel steht auch während des ganzen Mittelalters in der Basse-Gruyère einzigartig da. Erst kurz vor dem Konkurs verleihen die Grafen von Greyerz um 1550 ihrer Hauptstadt ein Siegel, das aber mehr symbolischen Wert besitzt [101]. Die beiden Siegel der Kastlane von Corbières und Vaulruz entsprechen dem Modell der savoyischen Kastlaneisiegel. In Corbières findet es, gemeinsam von Savoyen und Greyerz verliehen, mehrmals auch im Namen der *consules* Anwendung; in Vaulruz dagegen besiegelt es ausschließlich Urkunden des Stadtherrn oder des *vicedominatus* [102] (Tab. 18 und Abb. 74).

Die Selbstverwaltung der Stadt durch ihre Bürgerschaft ist somit vor allem in Arconciel (seit dem 13. Jh.), Corbières (seit dem 14. Jh.) und Greyerz (seit dem 15. Jh.) am weitesten gediehen. Ansätze dazu in Form einer beratenden Bürgervertretung sind in Vuippens, Vaulruz, Bulle, La Tour-de-Trême und Montsalvens urkundlich bezeugt. Pont-en-Ogoz dagegen scheint immer fest in der Hand des dortigen Stadtherrn geblieben zu sein.

	A	P	C	Vu	Va	B	G	T	M
BUERGER									
erste Nennung	1271	1250	1301	1258	1321	1195/96	1323	1396	
freie Bürger genannt	1271 in Handf.	einzelne im 14/ 15.Jh.	vor 1301	einzelne im 14.Jh	1321 in Handf.	vor 1377	1359 in Handf.	vor 1396 in Handf	vor 1388/96 in Handf.
BUERGERVERTRETER									
communitas burgensium			1334					1396	1388
Einzug des Ohmgeldes durch die Bürger						1377	1412	1464	
probi homines			1343	1343	1321	1377		1485	1388
consules oder jurati	1271		1390				1434		
syndicus et procurator totius villae				1445				1496	
SIEGEL									
des Stadtherrn		1250	1239	1260	1316	1253	1221	1328	(1309)
des Kastlans			1351, verliehen 1326/30		1336				
der Stadt	1229						um 1550		

Tab. 18: Selbstverwaltung der Stadtanlagen durch die Bürgerschaft

In keiner Stadtanlage ist die Bürgerschaft in so entscheidendem Maß erstarkt, daß sie als politische Kraft nach außen wirken kann. Die Städte betreiben keine selbständige Außenpolitik, wie zum Beispiel Bern oder Freiburg zu dieser Zeit. Sie unterhalten keine selbständigen Truppen und unternehmen keine eigentliche Eroberungszüge mit Territorialgewinn. Stets werden die politischen Beziehungen nach außen durch die Stadtherren selber gepflegt, nicht aber durch die Bürgerschaft [103].

Die Stadtgestalt im Vergleich: Typologie und Elemente des Gründungsplanes

In der Typologie der mittelalterlichen Stadtanlagen werden heute nach Hofer drei grundsätzliche Gründungsplantypen unterschieden: das axiale Schema (hier genannt Typ A), der Fächerplan (Typ B) und das konzentrische Schema (Typ C) [104].

Das **axiale Schema** enthält als bestimmendes Element des Stadtgrundrisses eine oder mehrere Längsgassen als Gassenmarkt. Weitere Elemente, wie das genau definierte Hofstättensystem mit festen Längen-Breiten-Verhältnissen, Stadtbach und Ehgräben, Wehranlagen und inneres Pomerium [105] sowie die Seitenstellung der öffentlichen Bauten und der Hauptkirche [106] vervollständigen diesen klaren und prägnanten Grundrißtyp, der die Gründungsstadt bereits in ihrer entscheidenden Phase des 12. Jh. prägt: die erste große Gruppe von Neugründungen im südwestdeutschen und schweizerischen Raum durch die Herzöge von Zähringen baut auf diesem längsaxialen Schema auf [107]. Aber auch weitere Gründerdynastien bedienen sich dieses Gründungsplanes, dessen glückliche Kombination von Prägnanz und Flexibilität ausschlaggebend ist, so daß noch im 13. Jh. ein Großteil der Gründungsstädte nach diesem Vorbild entstehen. Das axiale Schema kennt verschiedenartige geometrische Erscheinungsformen; die reichhaltige Palette führt vom Längsrechteck (Bern, Murten) über trapezähnliche Formen (Neuenstadt) bis zum Längsoval (Avenches) (Abb. 75).

Der **Fächerplan** kann auch als Sonderform des axialen Schemas eingestuft werden. Der Gassenmarkt ist hier ebenfalls dominierend, die ergänzenden Längsgassen liegen aber nicht parallel

TYPOLOGIE : BEISPIELE

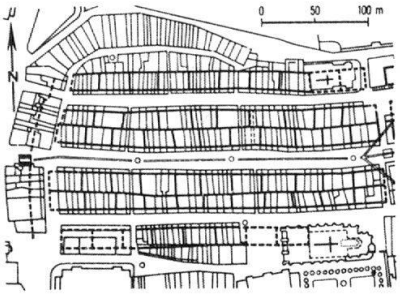

Bern. Jüngere Zähringerstadt, Kreuzgasse–Zeitglocken: Hofstättenplan.

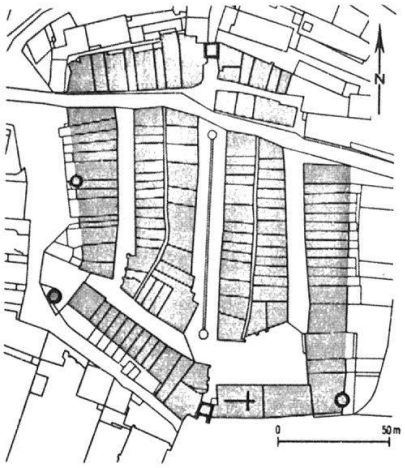

Neuenstadt. Heutiger Bestand.

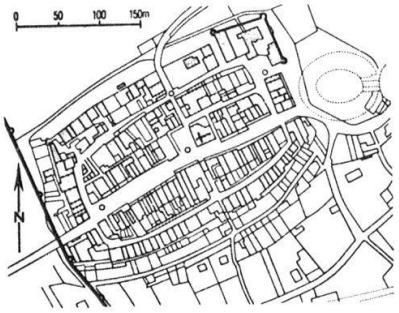

Avenches. Bestand um 1940, links römische Ringmauer.

AXIALES SCHEMA (TYP A)

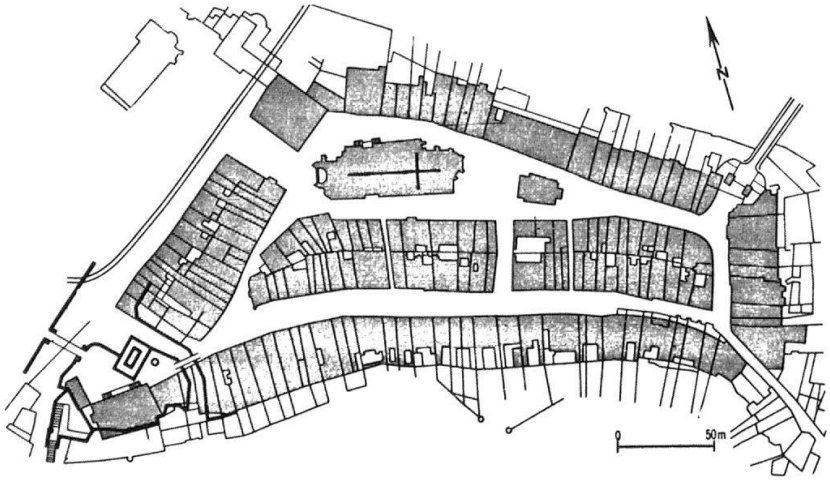

Freiburg i. Ü. Bestand um 1920; links Rekonstruktionsplan der Zähringerburg, nach A. Genoud und P. H.

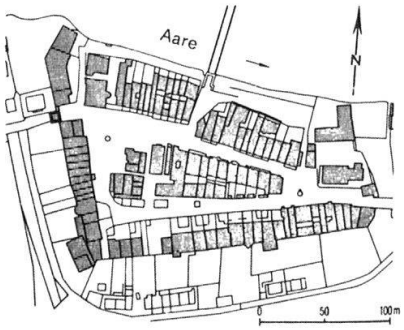

Büren a. d. Aare. Bestand um 1915.

FÄCHERPLAN (TYP B)

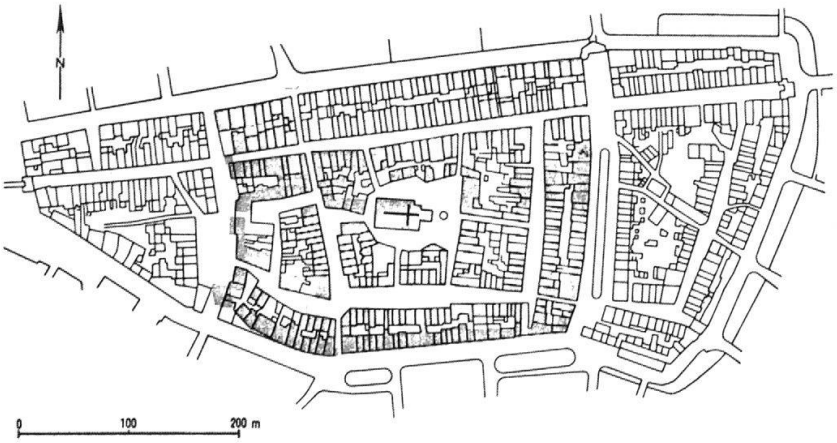

Winterthur. Schraffiert: Gründungsstadt um 1180; randlos: Bestand um 1750. Weiß: Erweiterungen 1264–1292.

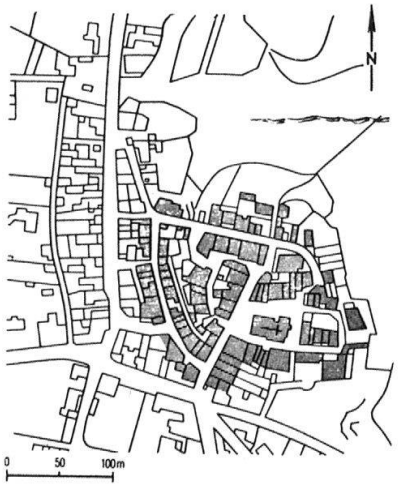

Cossonay. Bestand 1960. Schraffiert: Gründungsstadt 13. Jh. Weiß: links Neumarkt 14. Jh.

KONZENTRISCHES SCHEMA (TYP C)

ABB. 75

zur Hauptgasse; vielmehr fächern sich alle Gassen leicht auf in zwei oder drei radiale Achsen. Die so entstehende Stadtanlage besitzt deshalb meistens eine ausgeprägte Dreiecksform, weshalb Hofer auch von der « Deltastadt » spricht. Nach seinen Forschungen tritt dieser Stadtgrundriß in zwei zeitlich voneinander verschiedenen Gruppen auf: eine ältere mit weit weniger Beispielen ist ins mittlere 12. Jh. zu datieren (Freiburg i.Ue., Vevey und La Sarraz), eine jüngere mit zahlreichen Beispielen in die Zeit zwischen 1220 und 1270 (Sempach, Baden-Oberstadt, Bremgarten, Liestal, Yverdon und andere). Keine einzelne Gründungsdynastie hat dabei als Stadtgründer klaren Vorrang. Der Fächerplan tritt, besonders während der genau begrenzten 50 Jahre im 13. Jh., im schweizerischen Mittelland in breiter Streuung auf [108] (Abb. 75).

Dem **konzentrischen Schema** (Typ C) liegt eine Kernzone als *noyau préurbain* zugrunde, die entweder durch einen alten kirchlichen Bezirk (Kloster, Stift oder Pfarrkirche) oder durch ein Geviert aus Rathaus oder Gasthof und Wohnhäusern gebildet wird. Um diesen Kern legt sich die Stadtanlage, sei es als Längsrechteck (Winterthur), als ungleichseitiges Dreieck (Nidau, Grandcour) oder als Oval (Cossonay, Bischofszell). Dieses Schema tritt über die ganze Epoche der mittelalterlichen Städtegründungszeit und im ganzen heutigen schweizerischen Mittelland gleichmäßig verteilt mit einigen Schwerpunkten auf: so weisen die Gründungen der Herren von Cossonay vorwiegend ovale Grundrißpläne auf und in den Neuenburger Gründungen scheint im 13. Jh. die Dreiecksform dominant zu werden [109] (Abb. 75).

In der Basse-Gruyère tritt der Fächerplan als Gründungstyp nicht auf. Die beiden Gründungsstädte von Pont-en-Ogoz und Montsalvens gehören einer Spezialgruppe des konzentrischen Types an, die in der Schweiz nach der bisherigen Forschung nur durch vereinzelte, lokal isolierte Beispiele (Jussy-l'Evêque, Martigny) bekannt ist: im Zentrum liegt nicht ein überbauter Kern, sondern ein von einer Häuserreihe umschlossener geräumiger rechteckiger oder trapezförmiger Stadtplatz (Abb. 76) [110]. Zonen dichter Häufungen solcher Stadtanlagen finden sich in Südwestfrankreich und Osteuropa [111].

Wenn sich der große trapezförmige Platz in der Mitte der Stadtanlage von Pont-en-Ogoz in einer späteren Flächengrabung bestätigen sollte und er als Hauptelement des Gründungsplanes betrachtet werden müßte, stünde er als Ausnahme im Feld der schweizerischen Gründungsstädte des Mittelalters. Immerhin würde ein auf diese Weise gesicherter Stadtplan vielleicht einen Hinweis auf die heute noch völlig im Dunkeln liegende früheste Geschichte der Herren von Pont-en-Ogoz ermöglichen und insbesondere die Frage ihrer Abstammung geographisch eingrenzen helfen [112]. Interessant, aber vorläufig nicht zu deuten, ist die Feststellung, daß die beiden aus der ersten Hälfte des 13. Jh. stammenden Stadtanlagen von Jussy-l'Evêque und Pont-en-Ogoz eine fast identische Breite aufweisen. Montsalvens gehört trotz der minimalen Abmessungen ebenfalls in diese Spezialgruppe konzentrischer Stadtanlagen. Die Häuser lagern sich hufeisenförmig, der Topografie folgend, parallel zur Stadtmauer. Dadurch entsteht in der Mitte ein im Verhältnis zu den Dimensionen der Gesamtanlage überdimensionierter Platz [113].

Die restlichen Gründungen sind nach dem axialen Schema (Typ A) entstanden [114]: sechsmal als eingassige Anlage mit zwei parallelen Häuserzeilen (Arconciel, Corbières I und II, Vaulruz sowie Greyerz I und II), zweimal als eingassige Anlage mit zwei Längs- und einer Querzeile (Vuippens und La Tour-de-Trême, wobei Vuippens später noch um eine Häuserzeile erweitert wird) und einmal als zweigassige Anlage mit vier Längs- und einer Querzeile (Bulle). Während der ganzen Städtegründungszeit des Mittelalters wird dieses Schema angewendet: im 12. Jh. in Arconciel, Corbières I und Greyerz I, im 13. Jh. in Vuippens, Bulle und Greyerz II sowie im 14. Jh. in Corbières II, Vaulruz und La Tour-de-Trême. Als Städtegründer treten sowohl mächtige Grafenhäuser (Grafen von Neuenburg–Aarberg, Grafen von Savoyen) als auch unbedeutende Freiherrengeschlechter auf (Herren von Vuippens). Trotz der formalen Übereinstimmung in der Typologie des Gründungsplanes sind im Maßstab der einzelnen Anlagen sehr große Unterschiede festzustellen. Die Elemente, die das Stadtbild bestimmen (Gasse, Hofstatt, inneres Pomerium, Stadtmauer und Stadtgraben), werden jeweils nicht maßstäblich von einer anderen Stadtanlage der Region übernommen, sondern das Baumuster ist durch die jeweiligen Städtegründer

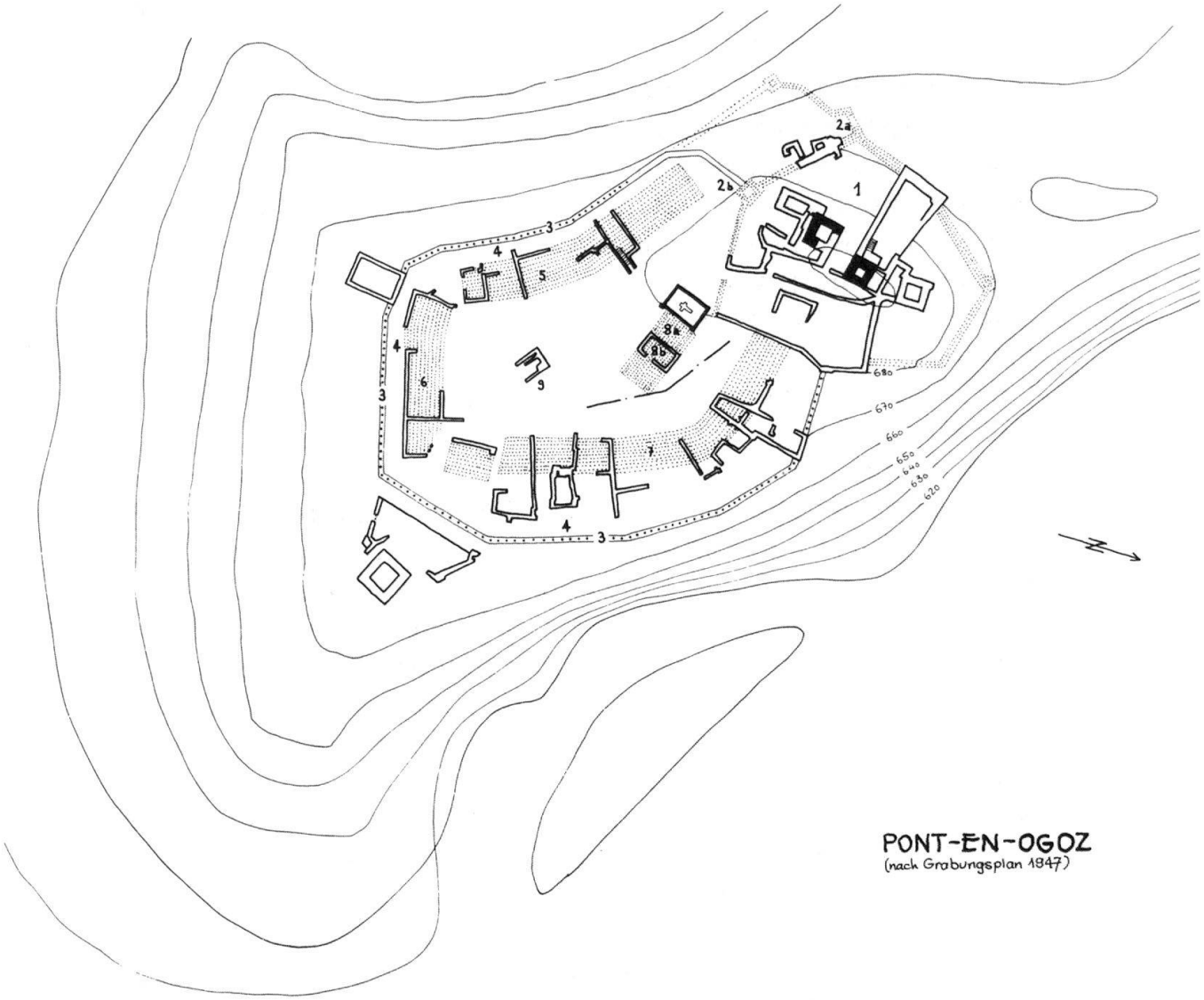

PONT-EN-OGOZ
(nach Grabungsplan 1847)

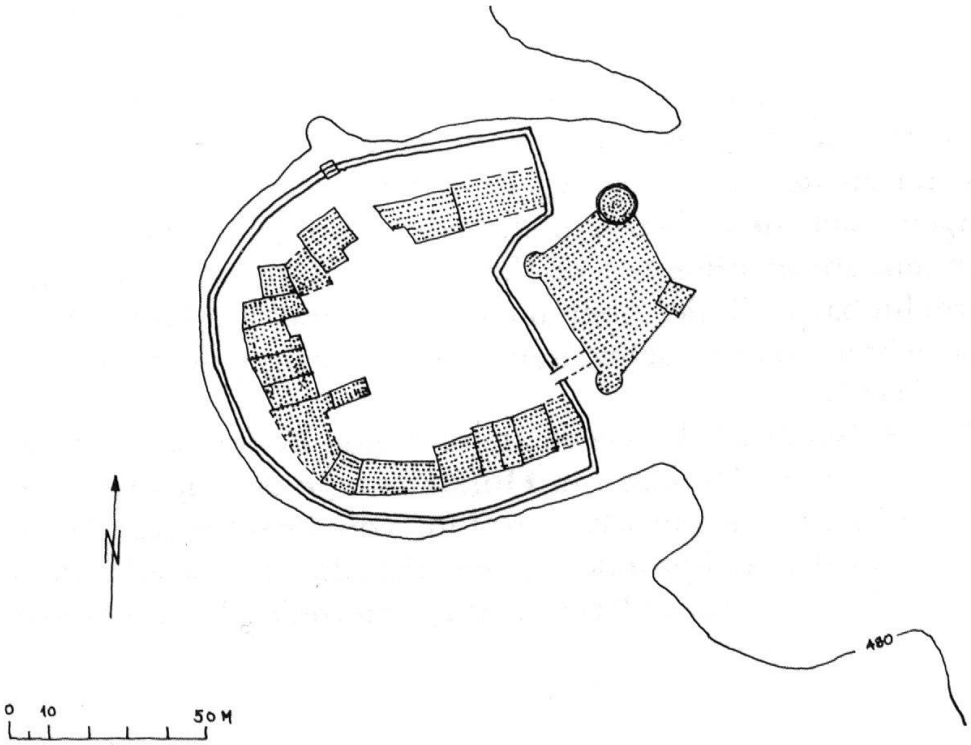

JUSSY-L'ÉVÊQUE
1261: villa - 1266: castrum
(nach L. Blondel, 1956)

ABB. 76

importiert und nach ihren Vorstellungen und den jeweiligen topografischen Gegebenheiten interpretiert worden.

Diese drei Feststellungen (die Anwendung in allen drei Jahrhunderten der Städtegründungszeit, die Anwendung durch große und kleine Gründerdynastien sowie die Anpassung des Grundmusters an die jeweiligen Bedürfnisse und Vorstellungen der Städtegründer) sind eindrückliche Beispiele für Prägnanz und Flexibilität des durch die Zähringer im 12. Jh. verbreiteten axialen Gründungsschemas, dessen stadtbildbestimmende Elemente nun zur Diskussion stehen sollen.

Die **Gasse** hat als Gassenmarkt bereits in den Zähringerstädten eine zentrale Bedeutung. Ihre Breite variiert in den hier untersuchten Städten zwischen 50 und 90 Fuß, wobei ein Wert von 80 Fuß als häufigster Fall hervortritt. Das südwestliche Ende der Quergasse von La Tour-de-Trême sowie das obere Ende der Gasse von Greyerz II stehen als Einzelfall da. Wie Hofer bereits für die Zähringerstadt festgestellt hat, kommt hier das reine Längsrechteck nicht vor [115]. Die Längsfluchten verlaufen in konkav-konvex geschwungener Linie, wie dies noch heute am Baubestand von Greyerz gesehen und aus den Zehntplänen von Corbières, Vuippens und Vaulruz gelesen werden kann [116]. Zwei wichtige Gesetzmäßigkeiten sind in diesen Schwingungen der Gassenräume zu erkennen: die trichterförmige Erweiterung der Gasse und das Gegenteil, die Kontraktion der Häuserfluchten auf das Gassenende hin [117]. Keine dieser Gesetzmäßigkeiten läßt sich aber nach dem bisherigen Stand der Forschung als Datierungsmerkmal verwenden. Diese wichtige Erkenntnis ist von Hofer zuerst am zähringischen Stadtplan beschrieben worden. Die Erweiterung des Gassenraumes ist in der Basse-Gruyère in allen Anlagen nach dem Typ A mehr oder weniger ausgeprägt zu erkennen, am deutlichsten in Vaulruz und Greyerz II, weniger wahrnehmbar in Bulle. Aber auch die Kontraktion läßt sich im untersuchten Gebiet nachweisen: beim Stadtausgang in Greyerz (Abb. 77) [118].

Der beidseitig an die Gasse angrenzende Boden wird in den zähringischen Stadtanlagen in **Hofstätten** *(areae)* aufgeteilt und vom Stadtherrn an ein «Konsortium von Beauftragten (wohl Ministeriale des Stadtgründers) zugeteilt», die diese wiederum in eine variable Zahl Hausplätze *(casalia)* unterteilen [119]. Im savoyi-

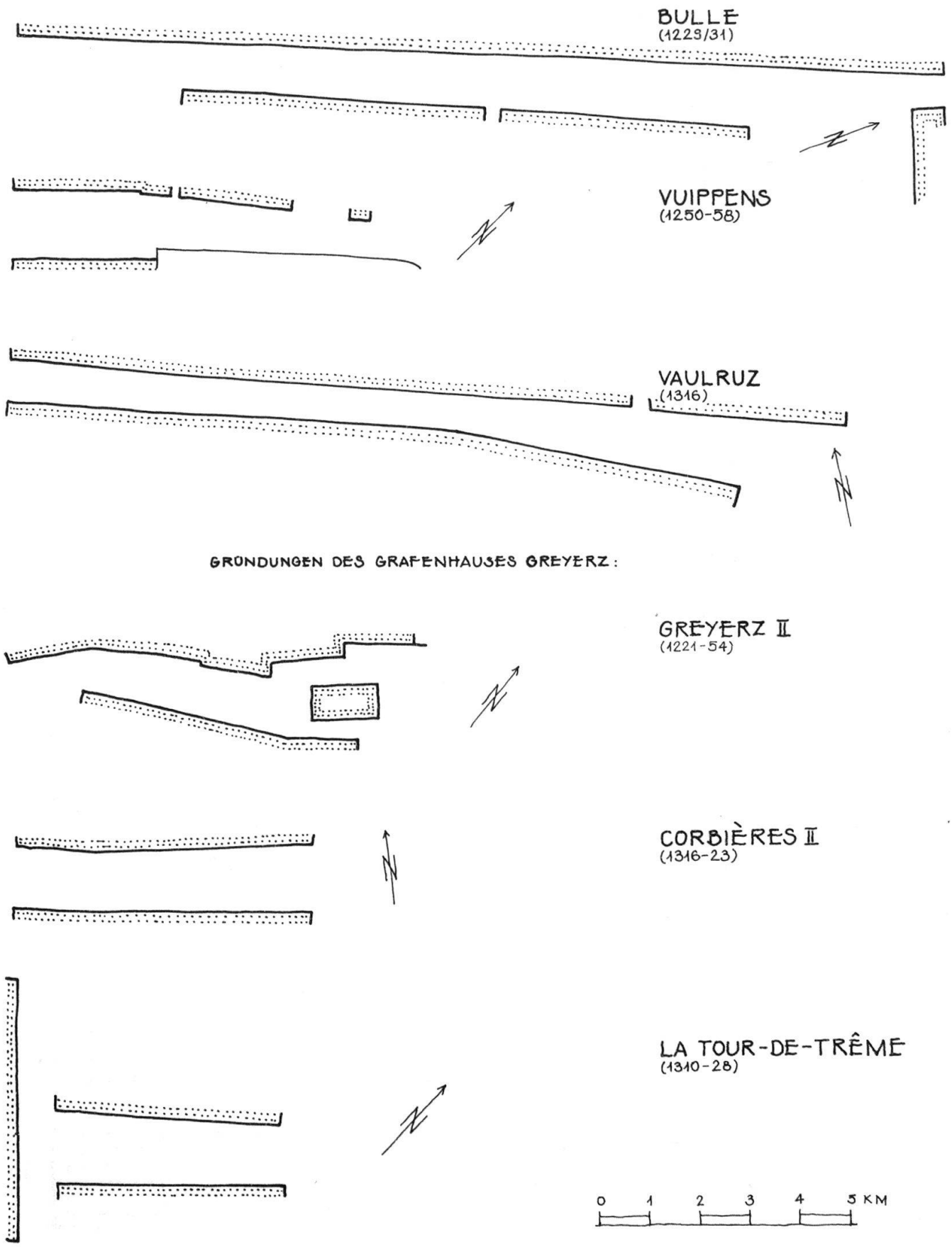

ABB. 77: HAUPTGASSEN DER STADTANLAGEN NACH AXIALEM SCHEMA

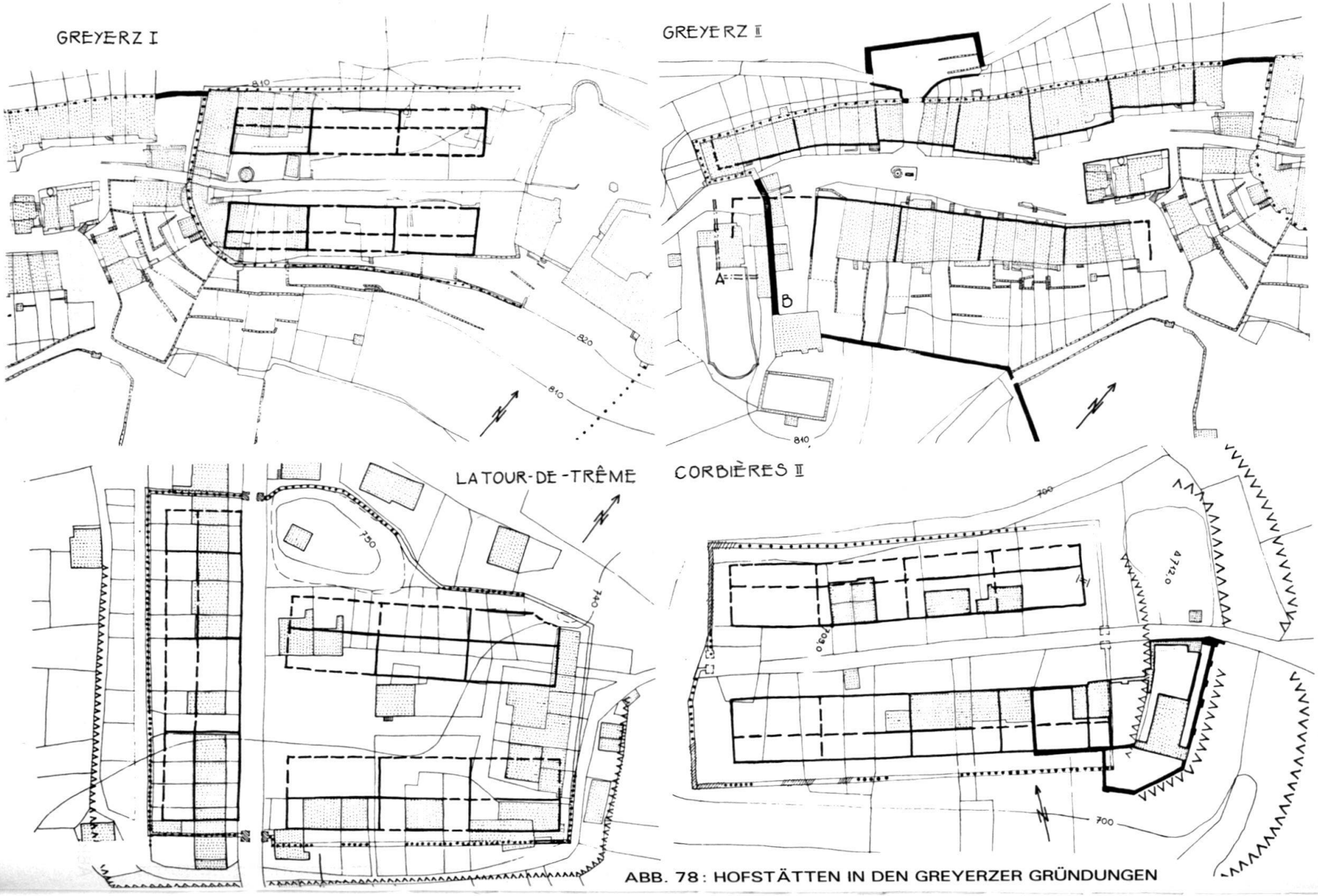

ABB. 78: HOFSTÄTTEN IN DEN GREYERZER GRÜNDUNGEN

schen Gründungsplan dagegen ist die Aufteilung in Hofstätten unbekannt; der Zins wird hier pro *teyse* (Längenmaß = 10 Fuß ≙ etwa 3 m) Fassadenanteil am Gassenraum entrichtet [120]. Hofstätten nach zähringischem Vorbild nennt die Handfeste von Arconciel: ihr Längen-Tiefen-Verhältnis beträgt dort 5:3, nämlich 100 Fuß in der Länge und 60 Fuß in der Tiefe. Aber auch in Corbières, wo der Hinweis auf diese Landeinteilung in der nach freiburgischem Vorbild erstellten Handfeste nicht bekannt ist, können am Gründungsplan der jüngeren Anlage acht solche Hofstätten nachgewiesen werden [121]. Die Städte, die unter dem Einfluß der Grafen von Greyerz gebaut werden, scheinen das Prinzip der zähringischen Hofstätteneinteilung übernommen zu haben. Sowohl in Greyerz I und II als auch in La Tour-de-Trême sind Hofstätten zu 100 Fuß Länge nachweisbar: in Greyerz sechs in der älteren und zwölf in der neueren Anlage, in La Tour-de-Trême neuneinhalb. Aber auch die acht Hofstätten in Corbières II scheinen auf den Einfluß der Grafen von Greyerz bei der Stadtgründung zu deuten (Abb. 78) [122]. Die Hofstättentiefe nimmt in den unter den Greyerzern gegründeten Städten vom 12. ins 14. Jh. zu: während die älteste Anlage von Greyerz I, die ins 12. Jh. zurückreicht, noch Hofstättentiefen von 50 Fuß aufweist, beträgt diese in den im 14. Jh. erbauten Anlagen Corbières II und La Tour-de-Trême 70 bzw. 80 Fuß. Die von Hofer in den Zähringerstädten vor 1218 festgestellten Hofstättentiefen von 50 und 60 Fuß werden also in den Greyerzerstädten des 14. Jh. nochmals um 10–20 Fuß übertroffen [123].

In Vuippens und Vaulruz ist der Nachweis von Hofstätten auf Grund des heutigen Forschungsstandes noch nicht möglich. In Bulle wäre als Grundlage einer glaubwürdigen Aussage über den Gründungsplan vorerst ein Kellerplan zu erstellen [124].

Das die Stadt umgebende System der **Verteidigungsanlage** setzt sich im Normalfall zusammen aus dem inneren Pomerium, der Stadtmauer mit Türmen und Toren sowie dem Stadtgraben.

Das innere Pomerium, in der Literatur oft als Rondengang oder Freihaltezone bezeichnet, liegt als Intervall zwischen überbauter Stadtfläche und Stadtmauer [125]. Es beeinflußt in direkter Weise den Bebauungsplan: der Umgang entlang der Mauer darf

nicht überbaut werden, er muß zur raschen Verteilung der Truppen auf die Stadtmauer und -türme frei bleiben. Im Gegensatz zu den von Hofer für die Zähringerstädte festgestellten 40–50 Fuß zeichnet sich das innere Pomerium in den Städten des untersuchten Gebietes durch auffallend knappe Tiefen von durchschnittlich 20 Fuß aus.

Massive **Stadtmauern** haben bereits die Römerstädte gekannt. Die römische Befestigungstechnik geht jedoch während der Völkerwanderungszeit verloren. Im frühen Mittelalter dienen deshalb Graben, Erdwall und Palisaden aus Holz als Schutz der ersten Stadtanlagen. Ebenso einfach und unbewehrt sind in dieser Zeit noch die Stadtausgänge. Die ältesten, nach dem heutigen Forschungsstand bekannten Befestigungsanlagen sind im Gründungsplan früher zähringischer Anlagen (Bern, Thun) im späten 12. Jh. nachgewiesen [126]. Erst ungefähr in der Mitte des 13. Jh. zwingen tiefgreifende Veränderungen in der Wehrtechnik zu einer grundsätzlichen Änderung in der Verteidigungstechnik. So werden allgemein steinerne Stadtmauern mit Ecktürmen zur flankierenden Verteidigung errichtet. Ebenso werden die vorher nur mit Fallgitter geschützten Mauerdurchlässe mit Tortürmen befestigt.

In der Basse-Gruyère kann die Entwicklung der Befestigungstechnik an der Stadt Bulle beispielhaft nachgezeichnet werden. Die alte Anlage, die mindestens ins 12. Jh. zurückreicht, ist wohl noch mit Graben, Erdwall und Palisaden geschützt. Die Gründung im 13. Jh. wird mit einer perfekten Befestigungsanlage umgeben: innere und äußere Stadtmauer mit dazwischenliegendem Zwinger, durchbrochen von zwei mit Tortürmen geschützten Hauptausgängen. Im Kartular von Lausanne wird dieser Mauerbau denn auch stellvertretend für den Bau der ganzen Stadtanlage genannt, wenn von Bischof Bonifacius gesagt wird: *fecit fieri ... muros de Boullo.* In den übrigen hier untersuchten Stadtanlagen werden Wehranlagen in den Urkunden selten genannt. Sie sind erst in den im 14. Jh. erstellten Urbaren, dann allerdings lückenlos, nachzuweisen. Nur Stadttore werden in den Urkunden bereits früher erwähnt: 1159/62 in Arconciel, 1221 in Greyerz [127]. Die Urkunde von Arconciel ist im westschweizerischen Rahmen die absolut älteste bisher bekannte Nennung eines Stadttores [128].

Als weiteres konstituierendes Element einer Stadtanlage sind die **öffentlichen Gebäude** und Stadtkirchen zu nennen: über die erste Gruppe ist keine allgemeingültige Aussage möglich, da sich ihre Spuren weder in Urkunden noch in Plänen erhalten haben; in keiner hier untersuchten Stadt ist die Existenz eines Rathauses in der mittelalterlichen Anlage bekannt. Das Beispiel der *Etats de Vaud* (Rat von Adel, Geistlichkeit und Bürgertum der unter savoyischer Verwaltung stehenden Städte der Waadt) zeigt aber, daß Rathäuser im Spätmittelalter noch nicht immer als Monumentalbauten in Erscheinung treten: das Haus in Moudon, in dem dieser Rat getagt hat, unterscheidet sich äußerlich kaum von seinen Nachbarbauten [129].

Die **kirchlichen Bauten** hingegen lassen sich in Urkunden und Plänen nachweisen. Die älteste Kirche ist mit Sicherheit die 855 als Mutterkirche *(ecclesia mater)* bezeichnete Kirche von Bulle. Sie bildet den Kern der ursprünglichen Anlage von Bulle und wird im 13. Jh. zu einem der zwei Pole, zwischen die das neue große Stadtgeviert eingespannt wird. Ebenfalls im 9. Jh. ist die Kirche von Vuippens erstmals genannt. Sie hat sich wohl zu dieser Zeit als selbständige Kirche von Bulle abgespalten. Die Kirche von Vuippens ist also mindestens 400 Jahre älter als die dortige Stadtanlage, die im 13. Jh. ohne Bezug zum Gotteshaus erbaut wird [130]. Eigene Kirchen erhalten zwischen Freiburg und Greyerz außerdem Arconciel (erstmals genannt 1228), Greyerz (erbaut 1254) und Vaulruz (erbaut 1303). In Pont-en-Ogoz, Corbières und La Tour-de-Trême werden dagegen nur Kapellen errichtet. Keine kirchlichen Bauten finden sich in Montsalvens [131].

Die drei konstituierenden Elemente Gasse, Hofstätten und Verteidigungsanlage bestimmen mit ihren Maßzahlen die Abmessungen der Stadtanlagen. Im untersuchten Gebiet treten die Dimensionen der Gründungsstädte äußerst uneinheitlich hervor. In der ältesten Gruppe (Gründungen vor 1218) sind die Längen von Corbières I (180 m) und Greyerz I (115 m ohne, 164 m mit Burganlage) bekannt, diejenige von Arconciel nur andeutungsweise erschlossen (etwa 190 m). Sie liegen hier im Rahmen der aus der bisherigen Forschung bekannten Stadtlängen dieser Zeit. Als Beispiele seien genannt: Rheinfelden 180 m, Neuenburg 175 m, Burgdorf 154 m. Auch in der zweiten und dritten Grün-

	A	P	C I	C II	Vu	Va	B	G I	G II	T	M
GRUNDRISSTYPOLOGIE: Typ	A (axial)	C (konzentrisch)	A	A	A	A	A	A	A	A	C
ELEMENTE DES STADTPLANS:											
a) **Gassen:**											
Anzahl Längsgassen	(1/2 ?)		1	1	1/1	1	2	1	1	1	
Quergassen	-		-	-	1/-	-	(1)	-	-	1	
Breite (Fuss)	?		?	75-85'	90'/50'	50-90'	75-80'	60'	65-110'	80-100'	
b) **Häuserzeilen, Hofstätten, Hausplätze:**											
Anzahl Häuserzeilen längs	2	2+1	2	2	2/1	2	4	2	2	2	2
quer	-	1	-	-	2/-	-	1	-	-	1	-
Anzahl Hofstätten nach Gründungsplan	?	?	?	8	?	?	?	6	12	9½	?
Breite Haus (Fuss)	?	~35-40'	?	45'	Längsz. 50' Querz. 45'	50'	innere Z.45' äussere Z.50'	30'	45-70'	45'	~45'
Hof (Fuss)	?	~40' (nur Ostseite)	?	25'	Längsz.30/50' Querz. -	30'	innere Z.35' äussere Z.30'	20'	Südz.25-40' Nordz. -	35'	?
Hofstatt total	(60') nach Handfeste	?	?	70'	Längsz.80/100' Querz. 45'	80'	80'	50'	45'-...	80'	?
c) **Verteidigungsanlage:**											
Inneres Pomerium: Breite	?	~20'	?	20'	20'	Nords. 20' Süds. ?	30'	20'	?	20'	~25-30'
Zwinger: Breite							45-60'				
Stadtmauer: erste Erwähnung		1379		1408	1381	1355	1220/39		1454	1434	1432
Stadtgraben: "				1335	1381	1355	1318	1454	1454	1439	
Toranlage: "	1159/62	1338		1339	1381	1355	1327	1221	1336	1340	1432
Anzahl Tore	2	1	(2 ?)	1	2	3	2	2	1	2	2
Anzahl Maueröffnungen ("poterne")	-	-	?	1	1	-	1	-	1	(1 ?)	- -
d) **Kirchen, Kapellen:**											
Kapelle: erste Erwähnung	1350 (castrum A')	1226	-	1330	-	-		1335 (Burgkapelle)		1439	
Kirche: erste Erwähnung	1173 (Treyvaux) 1228	-	-	1303 (Hauteville)	855	1303	855	-	1254	1603	-
UMFANG DER STADTANLAGE:											
Breite (Mauer-Mauer) (m)	(60)	85-95	100	85-115	100-135	80-115	140-150	65	65-70	90	~65
Länge (Mauer-Mauer) (m)	(190)	110	180	135	205	360	400	115	170	160	~75
FUSSMASS IM GRUENDUNGSPLAN:	?	?	?	29,83 cm	29,5 cm	32,74 cm	?	28,1 cm	28,1 cm	29,83 cm	

Tab. 19: Typologie und Elemente des Gründungsplanes

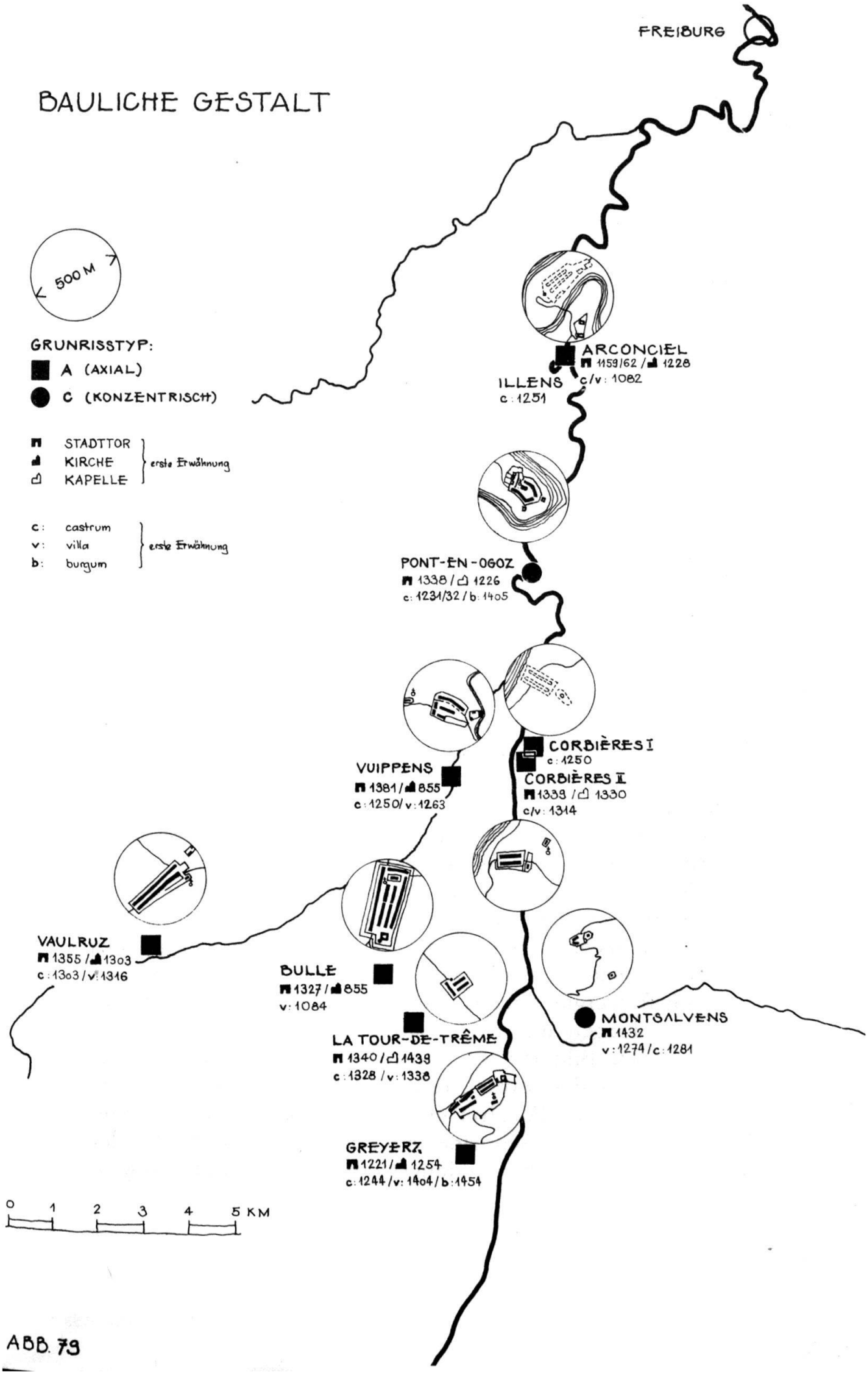
BAULICHE GESTALT
FREIBURG
500 M
GRUNRISSTYP:
A (AXIAL)
C (KONZENTRISCH)
STADTTOR
KIRCHE
KAPELLE
erste Erwähnung
c: castrum
v: villa
b: burgum
erste Erwähnung
ARCONCIEL
1159/62 / 1228
c/v: 1082
ILLENS
c: 1251
PONT-EN-OGOZ
1338 / 1226
c: 1231/32 / b: 1405
CORBIÈRES I
c: 1250
CORBIÈRES II
1338 / 1330
c/v: 1314
VUIPPENS
1381 / 855
c: 1250 / v: 1263
VAULRUZ
1355 / 1303
c: 1303 / v: 1316
BULLE
1327 / 855
v: 1084
LA TOUR-DE-TRÊME
1340 / 1439
c: 1328 / v: 1338
MONTSALVENS
1432
v: 1274 / c: 1281
GREYERZ
1221 / 1254
c: 1244 / v: 1404 / b: 1454
0 1 2 3 4 5 KM

ABB. 79

dungswelle (nach 1218 bzw. im 14. Jh.) bewegen sich die Dimensionen zum größten Teil innerhalb der bekannten Größen: Vuippens markiert mit 205 m die obere Grenze, Greyerz II (170 m) und La Tour-de-Trême (160 m) liegen im Mittelfeld, Corbières II (135 m) und Pont-en-Ogoz (110 m) an der unteren Grenze. Völlig aus dem Rahmen fallen aber die Zwergstadt Montsalvens sowie Bulle und Vaulruz auf der anderen Seite. Bulle besitzt mit einer Länge von 400 m auch im schweizerischen Rahmen eine außergewöhnliche Stellung[132] (Tab. 19 und Abb. 79).

Ergebnis: Die Stadtanlagen in der Basse-Gruyère

Die abschließende Zusammenfassung der im Quervergleich erarbeiteten Grundlagen soll nun die Frage beantworten, ob jede der hier untersuchten Anlagen als Stadt bezeichnet werden kann. Dazu ist ein Rückgriff auf den bereits definierten Stadtbegriff notwendig. Die Stadt wird aufgefaßt als Gebilde, in dem eine Mehrzahl der sechs bestimmenden Faktoren (Rechtspersönlichkeit, Verkehrslage, Wirtschaftsstruktur, Sozialstruktur, politische Vitalität und bauliche Gestalt) vorhanden sein muß. Dieser Stadtbegriff wird nun an den neun untersuchten Beispielen verifiziert. Dabei erscheint jeder einzelne der definierenden Faktoren in einem Bezugsfeld, das, im Vergleich mit weiteren Anlagen der Region oder der Westschweiz, eine Bewertung erlaubt (Tab. 20). Diese zeigt, daß alle Anlagen als Stadt zu bezeichnen sind. Bei fünf der neun Beispiele sind alle sechs Faktoren vorhanden; in Arconciel fehlt einer, in Pont-en-Ogoz, Vuippens und Montsalvens je zwei. Die Gruppierung der vorhandenen Eigenschaften ergibt ein charakteristisches Bild, das für jede der neun Gründungen differenziert ausfällt. Auffallend ist dabei das allgemein gute Bild, das die Städte des 12. Jh. (Arconciel, Corbières, Bulle und Greyerz), erstaunlicherweise aber auch die Anlagen des 14. Jh. (Vaulruz und La Tour-de-Trême) abgeben. Wesentlich schlechter schneiden die Gründungen des 13. Jh., der Zeit der großen Städtegründungswelle, ab: in Pont-en-Ogoz,

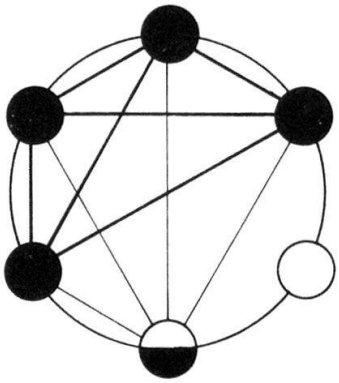

ARCONCIEL

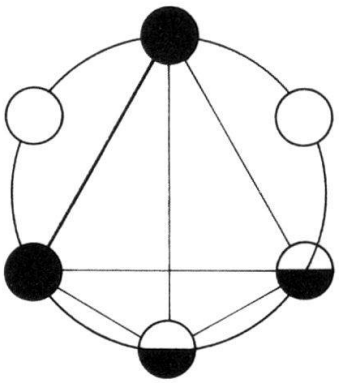

PONT-EN-OGOZ

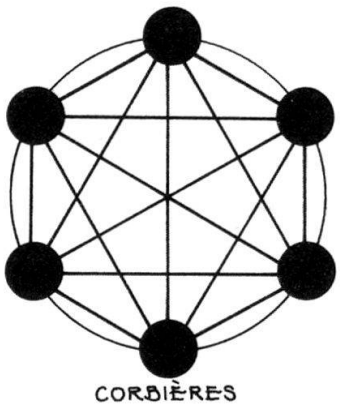

CORBIÈRES

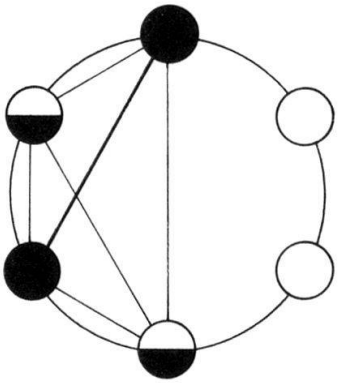

VUIPPENS

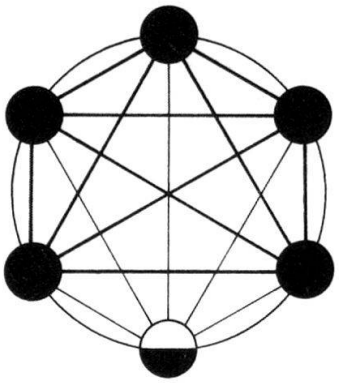

VAULRUZ

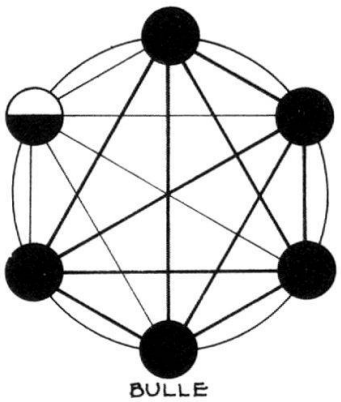

BULLE

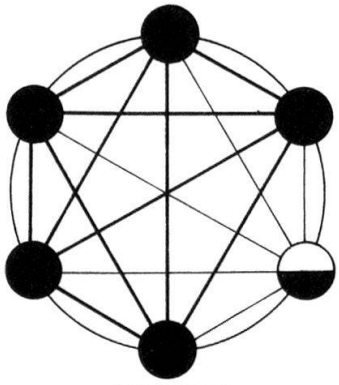

GREYERZ

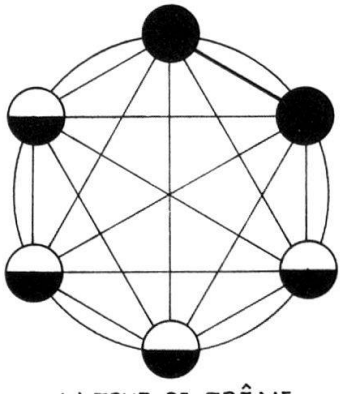

LA TOUR-DE-TRÊME

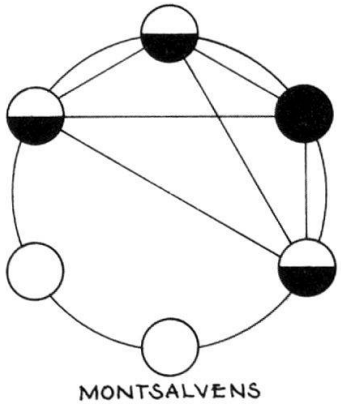

MONTSALVENS

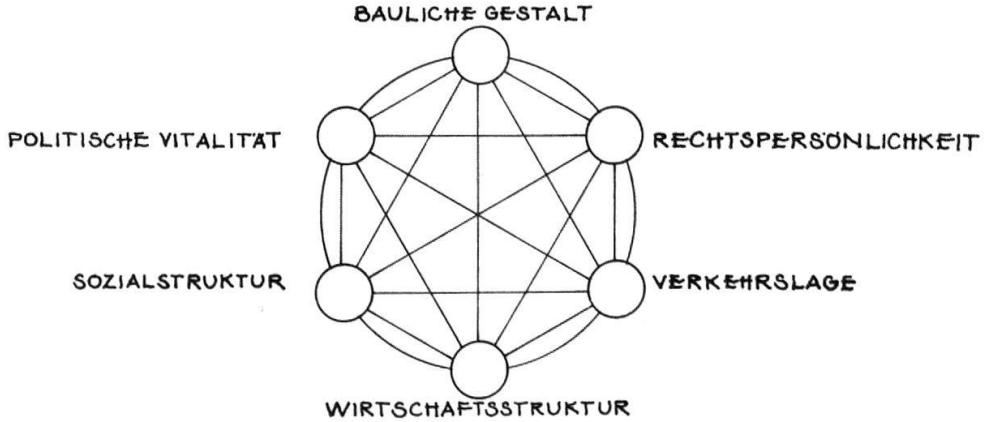

ABB. 80: DAS BILD DER STÄDTE IN DER BASSE-GRUYÈRE

	RECHTSPERSOENLICHKEIT	VERKEHRSLAGE	WIRTSCHAFTSSTRUKTUR
A	(1220/25?), 1.6.1271: Stadtrecht von Freiburg i. Ue. verliehen durch die Grafen von Neuenburg-Aarberg	Strasse und Brücke (1410) nur für den lokalen Verkehr	Markt in Handf. erwähnt, aber kein Nachweis in Urkunden - Gewerbe und Handwerk: Baumeister, Schmied, Bäcker
P		"pont de Tusy" seit 1480 erwähnt ev. auch Brücke bei Pont-en-Ogoz	kein Markt erwähnt - Gewerbe und Handwerk: Ofen, Mühle, Stampfe Bäcker, Barbier, Schmied
C	(1326/30?), 3.7.1390: Stadtrecht von Freiburg i. Ue. verliehen durch die Grafen von Savoyen	Brücke seit 1343 regelmässig erwähnt wichtiger Uebergang an der Strasse Freiburg-Treyvaux-Corbières-Vaulruz-Romont	Markt in Handf. erwähnt Nachweis verschiedener Händler - Mass von Corbières wird in einer grösseren Region verwendet - Gewerbe und Handwerk: Ofen, Mühle Schuhmacher, Schmied, Zimmermann, Bäcker/Metzger
Vu		liegt nicht an der Durchgangsstrasse	kein eigener Markt erwähnt - Verwendung der Masse von Corbières - Gewerbe und Handwerk: Ofen, Mühle, Stampfe, Säge Schuhmacher, Bäcker, Zimmermann, Schmied
Va	13.1.1321: Stadtrecht von Moudon verliehen durch die Grafen von Savoyen	liegt an der bedeutenden Strasse von Freiburg nach Romont über Corbières	Markt vor allem im 14. Jh. von Bedeutung - Gewerbe und Handwerk: Ofen, Mühle, Säge Schmied, Schuhmacher, Kürschner
B	(nach 1368?), bestätigt am 26.10.1397 Stadtrecht von Lausanne verliehen durch den Bischof v. Lausanne	bedeutender Markt- und Rastort an zentralem Stassenkreuz	1195/96: mercatum - 1216: forum - 1445,1477 und 1522 Marktrecht bestätigt - eigenes Mass- und Gewichtssystem - Gewerbe und Handwerk: Ofen, 3 Mühlen, 3 Stampfen, 2 Sägen, Walke Zimmermann, Schuhmacher, Metzger, Gerber
G	14.7.1359: Stadtrecht von Moudon verliehen durch die Grafen von Savoyen	Kontrolle des Verkehrs von Bulle in Richtung Rhonetal	1195/96: mercatum - 1216: Grafen verzichten auf Markt - 1320: forum de Grueres - eigenes Mass- und Gewichtssystem mit Fussmass - Gewerbe und Handwerk: Ofen, 2 Mühlen, Stampfe Schmied, Schuhmacher, Weber
T	(?), bestätigt am 25.8.1396 Stadtrecht von Moudon bestätigt durch die Grafen von Greyerz	liegt als Zollposten an der Strasse von Bulle in die Haute-Gruyère	kein eigener Markt - Verwendung der Masse von Greyerz - Gewerbe und Handwerk: Ofen, Mühle, Stampfe, Säge
M	(?), bestätigt am 26.1./17.3.1387 Stadtrecht von Moudon bestätigt durch die Grafen von Greyerz	liegt an der Strasse zum Jaunpass	eigenes Wirtschaftsleben unbedeutend

SOZIALSTRUKTUR	POLITISCHE VITALITAET	BAULICHE GESTALT
1178: Wilencus miles 1146: Joslenus maior Petrus senechaldus 1148: Petrus minister 1178: Guibertus portarius 1271: burgenses	1271: freie Bürger 24 Räte (jurati) - - 1229: Siegel der Bürgerschaft	Grundrisstyp A (axiales Schema): 2 Häuserzeilen(?), 2 Gassen(?) - Stadttor (1159/62 erstmals erwähnt) - Kirche des hl. Peter (bei Treyvaux) (1173) Kirche des hl. Jakob (in Arconciel) (1228) Kapelle des hl. Nikolaus (1350)
1173: Petrus miles 1340: Rodulphus de Pont castellanus 1250: Petrus dictus borgeis de Pont	14/15. Jh.: einzelne Befreiungen von Bürgern	Grundrisstyp C (konzentrisches Schema): 3 Häuserzeilen, Platz - Stadttor (1338), Stadtmauer (1379) - Kapelle des hl. Theodul (1226)
1177: Uldricus miles 1334: Henricus de Rupe castellanus 1227: Johannes li mestrali 1390: portarius 1301: franchi burgenses	1301: freie Bürger - 1334: communitas burgensium 1343: probi homines 1390: 12 Räte(consules) - 1351: Siegel der Kastlanei	Grundrisstyp A: 2 Häuserzeilen, 1 Gasse (beide Anlagen) - Stadtgraben (1335), Stadttor (1339) Stadtmauern (1408) - Kirche des hl. Stephan Kapelle der hl. Jungfrau (1330)
1296: Willelmus mestralis 1319: Johannes de Everdes castellanus 1258: Williermus minister 1258: Girardus Burgensis	14/15. Jh.: eizelne Befreiungen von Bürgern - 1343: probi homines 1445: syndicus	Grundrisstyp A: 2+1 Längszeilen, 1 Querzeile, 1+1 Längsg. 1 Quergasse - Stadttor, -mauer und -graben (1381) - Kirche des hl. Sulpicius (855)
1316: vicedominatus 1330: Willielmus de Blonay castellanus 1321: burgenses	1321: freie Bürger - 1321: probi homines - 1336: Siegel der Kastlanei	Grundrisstyp A: 2 Häuserzeilen, 1 Gasse - Stadttor, -mauer und -graben (1355) - Kirche der hl. Margaretha (1303)
1239: Willelme de Bollo miles 1161: Rodolphus maior 1318: Petrus de Castello castellanus 1299: Rodolphus portarius 1195/96: burgenses	vor 1377: freie Bürger - 1377: probi homines	Grundrisstyp A: 4 Längs-, 1 Querzeile, 2 Längs-, 1 Querg. - Stadtmauern(1230/39), Stadtgraben (1318), Stadttor (1327) - Kirche des hl. Eusebius (855)
1200: milites 1179: Rollandus minister 1314: Petrus portarius 1195/96: burgenses	1359: freie Bürger - 1434: 12 Räte(consules) - um 1550: Siegel der Stadt	Grundrisstyp A: 2 Häuserzeilen, 1 Gasse - Stadttor (1221), Stadtgraben (1454) - Kirche des hl. Eusebius (1254) Kapelle des hl. Johannes (1335)
1336: Wuillelmus castellanus 1496: Johannes mistralis 1396: burgenses	vor 1396: freie Bürger - 1396: communitas burgensium 1485: probi homines 1496: syndicus	Grundrisstyp A: 2 Längs-, 1 Querzeile, 1 Längs-, 1 Querg. - Stadtmauer (1334), Stadttor (1340), Stadtgraben (1439) - Kapelle des hl. Denis (1439)
(1177: Petrus miles) 1421: castellanus 1433: portaria	vor 1388/96: freie Bürger - 1388: probi homines communitas burgensium	Grundrisstyp C: 2 Häuserzeilen, Platz - Stadttor und Stadtmauern (1432)

Vuippens und Montsalvens fehlen je zwei Faktoren gänzlich; auffallend ist zudem ihre schlechte Verkehrslage (Abb. 80).

Von entscheidender Bedeutung bei der Beurteilung ist die Tatsache, daß nicht alle Anlagen gleichzeitig Stadt waren. Die Bewertung der einzelnen Faktoren erfolgt jeweils bei ihrer ausgeprägtesten Erscheinung, die zeitlich sehr verschieden angesetzt werden muß: in Arconciel bereits um 1200, in den anderen Anlagen des 12. und 13. Jh. um 1300, in den Gründungen des 14. Jh. bereits kurz nach deren Entstehung [133].

Interessant ist in diesem Zusammenhang auch die Feststellung, daß dieses charakteristische Bild keine Zusammenhänge mit dem Datum des späteren Unterganges erkennen läßt. Arconciel, das hier ein äußerst gutes Bild aufweist, wird bereits im 14. Jh. zur Wüstung; Corbières, mit einem im Höhepunkt völlig intakten Stadtcharakter, geht im Spätmittelalter ebenso unter, wie La Tour-de-Trême, das ebenfalls ein gutes Stadtbild zeigt. Die Gründe für den Untergang sind also nicht nur in der Charakteristik der einzelnen Stadtanlage selber zu suchen, die Zusammenhänge sind komplexer: sie bedürfen einer genaueren Analyse [134].

Exkurs: Die Begriffe *villa, castrum* und *burgum*

Bei der Untersuchung mittelalterlicher Stadtanlagen erhebt sich immer wieder die Frage, ob die bloße Erwähnung eines Ortes als *castrum, villa* oder *burgum* diesen bereits als Stadt qualifiziere. Das Ergebnis der aus dem untersuchten Gebiet zusammengetragenen Informationen sei hier kurz dargestellt (Tab. 21).

Der älteste dieser drei Begriffe ist *villa*. Er umschreibt, aus dem lateinischen Wortschatz stammend, bis ins 11. Jh. ein bäuerliches Gut, im 11. Jh. dagegen meistens eine Gruppe mehrerer Bauernhöfe oder Wohngebäude (Dorf) mit einer Kirche [135]. (1082: *castrum de Arconciacum cum ipsa villa* – 1084: *villa quae vocatur Bullo* [136]).

Im 10. und 11. Jh. bilden sich in der Westschweiz entlang der großen Verkehrsstraßen Rastorte, aus denen sich Marktplätze als

	Nennung der Stadt als: "villa"	"burgum"	"castrum"
ARCONCIEL	1082, 1291, 1298, ...		1082, 1251, 1287 1291, 1298, ...
	1082: "castrum...cum ipsa villa..."		
PONT-EN-OGOZ	1403	1403	1231/32, 1250, 1320, 1338, 1403
	1403: (s. Text)		
CORBIERES	1314,1408, ...		1250, 1314, ...
	1250: "...partem meam ...in castro de Corberes..." 1314: "...infra villam et castrum de Corberes..." 1408: "...versus vetus castrum in veteri villa..."		
VUIPPENS	1263, 1403, 1438, ...	1438, ...	1250/55, 1313, ...
	1263: "Item villam de Wippens quam..." 1438: "burgum seu villa..."		
VAULRUZ	1316, ...	1316, ...	1303, 1316, ...
	1316: "castrum sive villa franchia..., ... in nostro burgo..."		
BULLE	1084, 1195/96, 1200, 1277, ...		1314, 1336, ...
	1084: "villa quae vocatur bollo"		
GERYERZ	1404, 1423, 1454, ...	1423, 1454, ...	1244, 1270, 1324 1404, ...
	1423: "infra villam de Gruerie in burgo superiori..." 1454: "...in burgo inferiori ville Gruerie..."		
LA TOUR-DE-TREME	1338, 1396, 1433, 1451, ...		1328, 1338, 1451 ...
	1328: "...castrum nostrum quod dicitur Turris de Trema"		
MONTSALVENS	1274, 1346, 1396	1387, 1396, 1433	1281, 1289, 1291 1364, 1366, 1387 1404, 1433, ...
	1274: "...quod edificare possit unam villam..." 1387: "...castrum et burgum de Montservens"		

zunächst unbefestigte Siedlungen entwickeln. Sie werden früh *burgum* genannt und unterscheiden sich deutlich von den Dörfern [137]. (1003, 1017: *burgum* von St. Maurice – 1125: *burgum sancti Petri* [138]). Spätestens im 12. Jh. entwickeln sie sich zu befestigten Siedlungen. Ihre Bewohner, die *burgenses*, besitzen ein Sonderrecht. Im selben Jahrhundert beginnt die erste große Gründungswelle: nach dem Muster dieser Marktorte werden neue Städte errichtet [139]. (1135: *burgum novum* von La Sarraz [140]). Die Bezeichnung *burgum* deutet somit vom 12. Jh. an mit Sicherheit auf eine Gründungsstadt hin.

Im 13. Jh. geben die Savoyer der Bezeichnung *villa* eine neue Bedeutung: sie bezeichnen ihre neuen Städtegründungen oder -erweiterungen als *villa nova* oder *villa franchia* [141] (1214: *villa nova* = Villeneuve/VD [142]). Dadurch wird der Begriff *villa* gleichwertig neben *burgum* gestellt. Spätestens im folgenden Jahrhundert sind diese beiden Bezeichnungen Synonyme [143]. (1316: *castrum sive villa franchia ... in nostrum burgum* [Vaulruz], 1344: *villa seu burgum* [Palézieux] [144]). Erschwerend für die heutige Forschung bleibt aber der Umstand, daß *villa* auch weiterhin für Dörfer verwendet wird (1346: *partem decime villarum de Montservenii, de Botterens et de Villarbeney* [145]). Um Verwechslungen zu vermeiden, taucht im 14. Jh. kurzfristig der Begriff *villagium* auf (1316: *villagium de Sales, Moules ...*, 1352 ... *omnes agricole vilagiorum...*, 1403: *in villa de Vuippens et in villagiis de Gomoffens et Sorens* [146]). Er kann sich aber nicht allgemein durchsetzen, weshalb auch weiterhin jede Nennung einer villa speziell untersucht werden muß.

Die Bezeichnung *castrum* reicht vor die Jahrtausendwende zurück. Sie bezeichnet ursprünglich nur die Burganlage, dehnt sich aber bald – vor allem im 12. und 13. Jh. – auch auf die bei einer solchen Burg gegründete Stadtanlage aus [147]. (1231: *unum casale super castrum de Ponte*, 1310: *domum meam infra castrum de Gruerie* [148]). Erst im 15. Jh. scheint sich *castrum* wieder vermehrt auf die Burganlage allein zu beziehen (1408: *a parte castri antiqui ville Corberiarum/versus vetus castrum in veteri villa de Corberes* [149]). Dennoch ist dieser Begriff für die Zeit des ganzen Mittelalters stets auf seine Aussage hin zu prüfen. Oftmals hat selbst bei den Schreibern von Urkunden Unklarheit über die Bedeutung der Begriffe *villa, burgum* und *castrum* geherrscht. Das 1403 im Auftrag von Graf Ludwig II. von Savoyen aufgenommene Urbar zeigt dies sehr deut-

lich [150]. In der Huldigung von Rudolf von Langin als Stadtherr von Pont-en-Ogoz ist auf zwei sich folgenden Seiten zu lesen:

- *Item unam casale...sitam in* villa *de Ponte subtus capellam*
- *iuxta* burgum *de Ponte ex oriente et occidente et iuxta capellam*
- *Item curtinam ante grangiam cum casali sitam infra* castrum *de Ponte iuxta domu heredum Perrodi* [151].

Zusammenfassend läßt sich also festhalten, daß nur die Nennung eines *burgum* oder einer *villa nova/villa franchia* eindeutig auf eine mittelalterliche Gründungsstadt deutet, die Bezeichnungen *villa* und *castrum* aber stets am gegebenen Beispiel näher zu untersuchen sind.